



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Strafvollzugsrecht (HS 19)	1
Teil I: Einführung	1
1. Strafrecht, Strafe, Strafvollzug	1
2. Geschichte der Freiheitsstrafe und ihres Vollzugs	2
2.1. Strafrechtliche Interventionen von der vorstaatlichen Zeit bis ins Mittelalter	2
2.2. Vorbilder des strafrechtlichen Freiheitsentzugs	2
2.3. Vorläufer der Freiheitsstrafe in der Neuzeit	2
2.4. Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe im 18. und 19. Jahrhundert.....	2
2.5. Die Gefängnisreformen in der Schweiz im 19. Jahrhundert	3
2.6. Entwicklung der Freiheitsstrafe im 20. Jahrhundert.....	3
3. Pönologische Funktionen	4
3.1. Ausgangslage	4
3.2. Allgemeine Grundsätze im Vollzug der Freiheitsstrafe.....	4
3.2.1. Der Vollzugsauftrag.....	4
3.2.2. Der Sicherheitsauftrag	4
3.2.3. Die Gewährleistung der Rechtmässigkeit des Vollzugs.....	5
3.2.4. Die Normalisierung des Vollzugsalltags	5
3.2.5. Die Wahrnehmung der besonderen Fürsorgepflicht	5
3.2.6. Kriminalitätsverhütung durch Einwirkung auf die Strafgefangenen	5
3.2.7. Die Förderung von Leistungen zur Wiedergutmachung.....	6
3.3. Konflikte bei der Umsetzung der Vollzugsgrundsätze	6
3.4. Ausschluss generalpräventiver Zielsetzungen.....	6
4. Erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse zu den Wirkungen der Freiheitsstrafe	7
4.1. Ausgangslage	7
4.2. Stand der Wirkungsforschung	7
5. Begriffserläuterungen und Abgrenzungen	7
5.1. Begriffserläuterungen	7
5.2. Abgrenzungen.....	8
Teil II: Strafen, Massnahmen und ihr Vollzug.....	9
1. Rechtsgrundlagen	9
1.1. Ausgangslage	9
1.2. Bundesrechtliche Grundlagen	9
1.3. Kantonale Rechtsgrundlagen	9
1.4. Völkerrechtliche Grundlagen	9
2. Die innerstaatliche Organisation des Vollzugs	9
2.1. Bund und Kantone BV 123	9
2.2. Strafvollzugskonkordate	10

2.3. Vollstreckungs- und Vollzugsorgane	10
2.4. Private Vollzugsträger	11
2.5. Das Vollzugspersonal und seine Aus- und Fortbildung	11
2.6. Organe zur Kontrolle des Vollzugs	11
3. Das Strafsystem	12
3.1. Straforten	12
3.2. Ordentliche Freiheitsstrafen	12
3.3. Kurze Freiheitsstrafen	12
3.4. Lebenslange Freiheitsstrafen	13
3.5. Strafbefreiung	13
3.5.1 Der Sinn der Strafbefreiung	13
3.5.2. Strafbefreiung bei fehlendem Strafbedürfnis (StGB 52)	13
3.5.3. Strafbefreiung bei erfolgten Wiedergutmachungsleistungen (StGB 53)	13
3.5.4. Strafbefreiung bei Betroffenheit des Täters durch die Tatfolgen (StGB 54)	14
4. Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen	14
4.1. Anordnung des Vollzugs	14
4.2. Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (StPO 236)	14
4.3. Unterbrechung des Vollzugs	15
4.4. Übernahme des Vollzugs durch einen anderen Kanton	16
4.5. Abtretung des Vollzugs an einen anderen Staat	16
4.6. Strafaufhebung	16
4.7. Die Tragung der Vollzugskosten	17
5. Die Freiheitstrafe und ihr Vollzug	17
5.1. Die Einheitsfreiheitsstrafe	17
5.2. Allgemeine Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen	18
5.3. Anstaltstypen	19
5.4. Vollzugsformen	19
5.4.1. Normalvollzug (StGB 77)	20
5.4.2. Arbeitsexternat (StGB 77a)	20
5.4.3. Wohn- und Arbeitsexternat (StGB 77a III)	20
5.4.4. Einzelhaft (StGB 78)	20
5.4.5. Halbgefängenschaft (StGB 77b/79 I)	21
5.4.6. Tageweiser Vollzug (StGB 79 II)	21
5.4.7. Abweichende Vollzugsformen (StGB 80)	21
5.4.8. Electronic Monitoring (StGB 79b)	22
5.4.9. Versuchsweise Einführung neuer Vollzugsformen	22
5.4.10. Vollzugsformen nach kantonalem Recht	22

5.5. Planung und Individualisierung des Vollzugs.....	22
5.6. Zusammenfassend: Die Differenzierung des Vollzugs der Freiheitsstrafe	24
5.7. Materielle Haftbedingungen.....	24
5.8. Arbeit.....	25
5.9. Arbeitsentgelt	25
5.10. Beziehungen zur Aussenwelt	26
5.10.1. Briefverkehr	27
5.10.2. Empfang von Paketen.....	27
5.10.3. Besuche	27
5.10.4. Veranstaltungen mit externen Personen innerhalb der Anstalt	28
5.10.5. Urlaube.....	28
5.10.6. Besuch von Veranstaltungen und Anlässen ausserhalb der Anstalt	29
5.10.7. Telefonverkehr	29
5.10.8. Internetkommunikation/Elektronisch gespeicherte Daten	29
5.10.9. Bezug von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern	29
5.10.10. Radio und Fernsehen	30
5.11. Kontrollen und Untersuchungen sowie Anwendung unmittelbaren Zwangs	30
5.11.1. Kontrollen und Untersuchungen	30
5.11.2. Zwangsmassnahmen	30
5.11.3. Exkurs: Hungerstreik.....	30
5.12. Disziplinarrecht	31
5.13. Soziale Sicherheit	32
5.14. Die Rechtstellung des Gefangenen.....	32
5.14.1. Einleitung.....	32
5.14.2. Das besondere Rechtsverhältnis und seine Grenzen.....	32
5.14.3. Der Schutz der Grundrechte Strafgefangener.....	33
5.14.4. Völkerrechtliche Verpflichtungen	33
5.14.5. Rechtsmittel.....	33
5.15. Informationsrechte- und Pflichten.....	34
6. Die Gefängnispopulation	35
6.1. Übersicht	35
6.1.1. Quantitative Entwicklung und Gefangenenraten	35
6.1.2. Zusammensetzung der Gefangenenpopulation	35
6.2. Strafvollzug an speziellen Gefangengruppen	36
6.2.1. Weibliche Strafgefangene.....	36
6.2.2. Jugendliche in Vollzugsanstalten.....	36
6.2.3. Alte Menschen im Strafvollzug	36

6.2.4. Somatisch und psychisch Kranke.....	37
6.2.5. Drogenabhängige im Strafvollzug.....	37
6.2.6. Strafgefangene ausländischer Nationalität.....	38
6.2.7. Strafvollzug an gemeingefährlichen Strafgefangenen	38
7. Die Strafanstalt als Organisation.....	39
7.1. Die Strafanstalt als Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung.....	39
7.2. Die interne organisatorische Differenzierung.....	39
7.3. Die Anstaltsdirektion	39
7.4. Die Hauptbereiche einer Strafanstalt	40
7.4.1. Der Vollzugsbereich	40
7.4.2. Der Bereich der Arbeitsbetriebe	40
7.4.3. Der Sicherheitsbereich.....	40
7.4.4. Der Bereich der Verwaltung und Logistik	40
7.5. Spezielle Anstaltsdienste.....	41
7.5.1. Der Sozialdienst	41
7.5.2. Der Gesundheitsdienst	41
7.5.3. Die Gefangenenseelsorge	41
7.5.4. Bildungs- und Freizeitdienste	41
7.6. Nebenamtliche Funktionen und freie Mitarbeit.....	42
7.7. Entwicklungstendenzen	42
8. Bedingte Entlassung, Bewährungs- und Entlassenenhilfe.....	42
8.1. Die bedingte Entlassung als spezialpräventiv motivierte Vollzugsstufe	42
8.2. Voraussetzungen der bedingten Entlassung	43
8.3. Das Verfahren bei der bedingten Entlassung	43
8.4. Die Ausgestaltung der bedingten Entlassung	43
8.5. Widerruf der bedingten Entlassung.....	44
8.6. Bedingte Entlassung ausländischer Staatsbürger	44
8.7. Zuständigkeit, Funktion, und Organisation der Bewährungshilfe	44
8.8. Betreuungsaufgaben und Programme der Institution der Bewährungshilfe.....	45
8.9. Durchgehende Betreuung und Entlassenenhilfe	45
8.10. Zusätzliche Aufgaben der Bewährungshilfe.....	45
9. Strafrechtliche Massnahmen und ihr Vollzug	46
9.1. Allgemeines Massnahmen- und Massnahmenvollzugsrecht.....	46
9.2. Stationäre therapeutische Massnahmen.....	47
9.2.1. Behandlung von psychischen Störungen	47
9.2.2. Suchtbehandlung	48
9.2.3. Massnahmen für junge Erwachsene	49

9.2.4. Die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme, die bedingte Entlassung und die im Anschluss daran zu treffenden Anordnungen	50
9.3. Ambulante therapeutische Massnahmen	51
9.3.1. Voraussetzungen	51
9.3.2. Mit und ohne Aufschub des Strafvollzugs	51
9.3.3. Vollstreckung und Vollzug der ambulanten Massnahme	52
9.3.4. Aufhebung der ambulanten Massnahme.....	52
9.3.5. Die Bedeutung der ambulanten therapeutischen Massnahmen als strafrechtliche Sanktion.....	53
9.4. Die Verwahrung	53
9.4.1. Die ordentliche Verwahrung.....	53
9.4.1.1. Anordnung	53
9.4.1.2. Vollstreckung und Vollzug der Verwahrung.....	54
9.4.1.3. Aufhebung, bedingte Entlassung, Umwandlung.....	54
9.4.2. Die lebenslängliche Verwahrung	55
9.4.3. Nachträgliche Verwahrung.....	56
9.4.4. Die Bedeutung der Verwahrung als strafrechtliche Sanktion.....	56
9.5. Weiterentwicklung des Massnahmen- und Massnahmenvollzugsrechts	57
Teil III: Entwicklungsperspektiven.....	58
1. Künftige Entwicklungen als Konsequenzen rechts- und gesellschaftspolitischer Festlegungen	58
2. Die Bedeutung der quantitativen Entwicklung der Freiheitsentziehung.....	58
3. Die Entwicklung der Freiheitsentziehung in inhaltlicher Hinsicht	59
4. Absehbare Veränderungen der Insassenpopulation	60

Strafvollzugsrecht (HS 19)

Teil I: Einführung

1. Strafrecht, Strafe, Strafvollzug

Der Strafvollzug ist eine vom *Instrument des Strafrechts* abhängige Intervention des Staates zur *Gewährleistung der sozialen Kontrolle*. Es ist gleichzeitig auch Instrument zur *Begrenzung* des staatlichen Strafens.

Was die Mittel betrifft, müssen Sanktionen *notwendig* und *geeignet* sein, um den Schutz der Bürger zu gewährleisten. Dieser Anspruch besteht auch für den Vollzug.

Damit die Anforderungen der *Ausgestaltung* des Straf- und Massnahmevollzugs der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts erfüllt sind, müssen diese *eindeutig bestimmt* sein. Dies haben viele versucht, jedoch konnten sich diese Theorien nicht gegenüber allen anderen vorbehaltlos durchsetzen.

Die Unsicherheit über die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts muss nicht aufgelöst werden. Denn mit einem Blick auf die heute geltenden Theorien wird klar, dass die Sanktionen und deren Vollzug vor allem *präventiv wirken sollen*. Es soll dazu beitragen, dass Bürger in Zukunft *seltener oder von weniger schweren Straftaten betroffen* werden.

Traditionell wird mit Straffolgen reagiert, welche für den Betroffenen Einschränkungen darstellen. In der Schweiz werden vor allem die *freiheitsentziehenden Massnahmen* als Kriminalprävention angesehen. Von grosser Bedeutung sind auch die Geldstrafen.

Damit ein Freiheitsentzug eine kriminalpräventive Wirkung hat, muss er auch richtig ausgestaltet werden. Dabei geht man so vor, dass der Strafgefangene *unschädlich gemacht wird* und von dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen wird. Zudem fördert man dessen gesellschaftliche Integration, indem man ihn auf ein *straffreies Leben nach der Entlassung vorbereitet*. Inwieweit diese Methoden wirklich bei der Kriminalprävention helfen, bleibt offen.

Straftheorie	Erwartete Wirkung
<i>Absolute Straftheorien</i>	Notwendige Reaktion auf Straftaten zwecks Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne
<i>Relative Straftheorien</i>	Verhinderung künftiger Straftaten
– <i>Generalprävention</i>	Wirkung durch Strafandrohung auf die Bevölkerung im Allgemeinen
a. negative Generalprävention	Abschreckende Wirkung
b. positive Generalprävention	Normstabilisierende Bestätigung des Rechtsbewusstseins
– <i>Spezialprävention</i>	Wirkung auf den Straftäter
a. negative Spezialprävention	Abschreckende Wirkung oder «Unschädlichmachung» des Straftäters
b. positive Spezialprävention	Förderung der Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft

2. Geschichte der Freiheitsstrafe und ihres Vollzugs

2.1. Strafrechtliche Interventionen von der vorstaatlichen Zeit bis ins Mittelalter

Früher bestand die *Vorherrschaft des Privatstrafrechts*, welche vor allem im antiken Griechenland, im römischen Reich und bei den Germanen bekannt war. Unter anderem war auch das Ausüben von *Rache* erlaubt. Aber auch der Ausschluss aus der Gesellschaft war ein Thema (Verbannung). Bis ins Mittelalter war die Rechtsordnung vom Privatstrafrecht geprägt. Ab dem 12. Jahrhundert beginnt sich das öffentliche Strafrecht zulasten des Privatstrafrechts durchzusetzen. Dieses Monopol setzte sich jedoch erst im 16. Jahrhundert vollkommen durch. Damit war eine *wichtige Voraussetzung für die Herausbildung der Freiheitsstrafe* gegeben.

2.2. Vorbilder des strafrechtlichen Freiheitsentzugs

Bereits früh traten die verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs auf. Beispielsweise ist die *Untersuchungshaft* seit 3000 Jahren belegt. So auch die *Zwangsarbeit*, welche vor allem für römische Sklaven eingesetzt wurde. Sie stellte nämlich auch eine Bewegungsfreiheit und einen Freiheitsentzug dar. Dies galt auch für die *Verbannungsstrafe*, welche zusätzlich jemanden vom gesellschaftlichen Umfeld ausschloss. Aus heutiger Sicht gab es damals bereits Disziplinarmaßnahmen, wie das Arbeiten oder Einsitzen in der *hauseigenen Zelle*. Zudem gibt es seit dem frühen Mittelalter zwei bekannten Formen der *Ersatzfreiheitsstrafe*: die *Geldstrafe* und die *Todesstrafe*.

2.3. Vorläufer der Freiheitsstrafe in der Neuzeit

Der Erlass der *Peinlichen Handlungsgerichtsordnung* (Constitutio Criminalis Carolina, 1532, DE) wird heute für die *Entstehung der Freiheitsstrafe* überschätzt. Sie erwähnte erstmals die Freiheitsstrafe für das ganze Reich ausdrücklich als *Hauptstrafe*. Doch sie konnte sich nicht gänzlich im Reich durchsetzen.

Die ersten folgenreichen Versuche mit dem Freiheitsentzug wurden erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Errichtung von *Arbeitshäusern und Schellenwerken* eingeleitet. Ursprünglich hatten sie den Sinn das Bettlerunwesen und die Landstreicherei zu bekämpfen (sozialpolitischer Grund). Sie wurden sodann bald für die Bestrafung von Straftaten genutzt. Dabei handelte es sich um eine *Verbindung der Zwangsarbeit mit Freiheitsentzug*. Sodann entwickelte sich in gewissen Mittelmeerstaaten die *Galeerenstrafe*, welche noch schwerere Arbeit beinhaltete und so auch zu einer hohen Mortalität führte. Sie verschwand dann Ende des 18. Jahrhunderts nach der Französischen Revolution.

2.4. Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe im 18. und 19. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert waren die Gefängnisse in Europa heruntergekommen und verwahrlost. Die verschiedenen Gefangenen wurden zusammen untergebracht und dies ohne Beachtung der

Umstände. Im Jahre 1703 gab es gewisse Reformansätze im Bereich des Jugendstrafrechts. Diese wurden gemeinsam untergebracht und lebten in einer *Gemeinschaftsarbeit*. Schliesslich entwickelte sich im 18. Jahrhundert eine breite Bewegung der Gefängnisreform.

- Der Engländer *John Howard* erforschte die Gefängnisse in vielen Staaten und fasste seine Erkenntnisse in einem beachteten Werk zusammen. Diese kritischen Beobachtungen wurden sodann in gewissen Staaten umgesetzt.
- 1790 eröffnete in Philadelphia ein neues Gefängnis, welches die Gefangenen in *Einzelhaft* unterbrachte und dort widmeten sie sich dem Studium der Bibel um so den Weg zu innerer Einkehr und Besserung zu finden. Dieses Prinzip bewährte sich nicht.
- Die zweite Reformanstalt in New York führte die *Gemeinschaftsarbeit unter einem strengem Schweigegebot* ein.
- Der Ire Crofton veröffentlichte 1851 ein Vollzugskonzept, welches ein *Stufenkonzept* beinhaltete. Zuerst war die strikte Einzelhaft obligatorisch und danach wurden den Gefangenen progressiv Gemeinschaftskontakte und Freiheiten gewährt.

Die Neuerungen (Einzelzellen, Gemeinschaftsarbeit mit Schweigegebot, Stufensystem) wurden im 19. Jahrhundert von den meisten europäischen Staaten übernommen.

2.5. Die Gefängnisreformen in der Schweiz im 19. Jahrhundert

Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts bestand ein schwerer *Mangel an Haftplätzen*. Weswegen gewisse Kantone ihre Inhaftierten umplatzierten oder die Freiheitsstrafe nur zögerlich aussprachen. Viele der Neuerungen wurden übernommen. Das Stufenkonzept wurde mit erweitert. Die letzte Stufe bildete nun der *bedingte Vollzug* der Freiheitsstrafe. In Bern wurde erstmals ein *offener Strafvollzug* angeboten. Dabei beschäftigten sie die Gefangenen vor allem im Landwirtschaftsbetrieb ausserhalb der Gefängnismauern.

2.6. Entwicklung der Freiheitsstrafe im 20. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert waren der offene Vollzug, das Stufensystem und die Einzelzellen Merkmale des Strafvollzugs. Ende des 20. Jahrhunderts wurden viele Gefängnisse saniert oder neu gebaut. Damit wollte man die baulichen Voraussetzungen für weitere *Vollzugsdifferenzierungen* schaffen. Der Vollzug war eine Kompetenz der Kantone.

Fünf Meilensteine in *rechtlicher Hinsicht* (durch Revision StGB 1942):

- Bund zahlt namhafte *Beträge* an Anstaltsbauten und nimmt *Einfluss auf die Entwicklung des Vollzugs*
- 1956-1963 erschaffen die Kantone *drei regionalen Vollzugsgemeinschaften*
- Bundesgericht spricht dem *Grundrechtsschutz* und dem *Völkerrecht* ein stärkeres Gewicht zu. Es erfolgen weitere Ausgestaltungen des Vollzugs auf Bundesebene
- Mit der Gesamtrevision des StGB AT 2002 erfolgen *einheitliche Vollzugsvorschriften*

Fünf Tendenzen in Bezug auf die *Entwicklung des Freiheitsentzugs* in Europa und Schweiz:

- Repressiven Zwecke des Vollzugs werden zugunsten der kriminalpolitischen Zielsetzungen (Prävention) zurückgedrängt. Inhaftierte sollen nicht über den Vollzug hinaus bestraft werden, sondern auf ein *straffreies Leben vorbereitet* werden.
- Freiheitsentzug wird zunehmend *differenziert* und *individualisiert*.
- Vollzugsanstalten werden *nach aussen geöffnet* – keine vollständige Isolation mehr
- *Rechtstellung* der Inhaftierten wird *verbessert* – Träger der verfassungsmässigen Rechte und erhalten zur Durchsetzung die erforderlichen Rechtsmittel
- *Einführung von alternativen Sanktionen und Vollzugsformen*; verdrängt den kurzen strafrechtlichen Freiheitsentzug, jedoch nicht vollkommen den Freiheitsentzug

3. Pönologische Funktionen

3.1. Ausgangslage

Der unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe kommt in der Schweiz innerhalb des Sanktionensystems eine *Residual- und Auffangfunktion* zu. Ihr Anwendungsbereich ist umfassend, so kann jede Strafe grundsätzlich in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Die Sanktionen im Schweizer System knüpfen an *prognostische und/oder persönlichkeitsbezogene Kriterien* (Ausnahme: Geldstrafe).

Die *Grundsätze zur Anordnung* sind in Art. 75 Abs. 1 StGB formuliert. Sie entsprechen im Grundsatz der in Europa vertretenen Strafvollzugslehre (Pönologie).

3.2. Allgemeine Grundsätze im Vollzug der Freiheitsstrafe

3.2.1. Der Vollzugauftrag

Freiheitsstrafen sind auch tatsächlich zu vollziehen. Dies muss durch die Kantone in qualitativer und quantitativer Hinsicht gewährleistet werden.

3.2.2. Der Sicherheitsauftrag

Der Sicherheitsauftrag zielt auf die *Verhütung von Straftaten während der Dauer des Freiheitsentzuges*. Einerseits sollen *Fluchten und nachfolgende Straftaten verhindert* werden und andererseits sollen *Straftaten in der Strafanstalt verhütet* werden. Diese Sicherheit kann durch bloss bauliche und technische, fluchtverhindernde Massnahmen *nicht ausreichend sichergestellt* werden. Auch beim Vollzug ist das *Prinzip der Verhältnismässigkeit* zu berücksichtigen. So besteht bei keinem Risiko eine bloss Anwesenheitskontrolle. Werden die Risiken als gering betrachtet, jedoch nicht ausgeschlossen, so genügen *fluchthindernde* bauliche, technische, organisatorische und personelle Massnahmen. Bei einem erheblichen Risiko sind *fluchtvermeidende* Massnahmen geboten.

3.2.3. Die Gewährleistung der Rechtmässigkeit des Vollzugs

Auch beim Vollzug muss die Rechtmässigkeit eingehalten werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Regelung auf Bundesebene, Kanton und Gemeinde. So dürfen nicht beliebige Mittel eingesetzt werden, sondern nur solche, welche die verfassungsmässigen Grundrechte der Gefangenen berücksichtigen und gesetzlich vorgesehen sind.

3.2.4. Die Normalisierung des Vollzugsalltags

In einer Strafanstalt ist vieles bereits geregelt, da bleibt wenig Spielraum für die Gefangenen. Deshalb ist es wichtig dafür zu sorgen, dass der Gefangene nicht die *Eigenverantwortung für sein Handeln für ein Leben ausserhalb des Vollzuges verliert*. Diese Gefahr und Auswirkungen wird auch unter den Stichworten „Prisonisierung“, „sekundäre Kriminalisierung“ und „Betreuungsverwahrlosung“ beschrieben.

Deshalb besteht der *Angleichungsgrundsatz*, welcher die Normalisierung des Vollzugsalltags bezweckt. Der Gefangene soll dabei in realitätskonformer und situationsweiser angepasster Weise als Verantwortung tragender, über autonome Entscheidungsbefugnisse verfügender Akteur seiner Bedürfnisse geltend machen können und in die Lage versetzt werden, Interessen-, Rollen- und Wertkonflikte (sozialadäquat) auszutragen.

Dazu sollen verantwortungsübertragende Aufgaben, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit der Aussenwelt, Arbeitsplätze und andere Möglichkeiten helfen.

3.2.5. Die Wahrnehmung der besonderen Fürsorgepflicht

Auch mit einer optimalen Umsetzung des Normalisierungskonzepts kann der Freiheitsentzug nicht völlig den Verhältnissen ausserhalb der Anstalt angeglichen werden. So sind Gefangene besonders in ihrer *Autonomie, Handlungskompetenz und Bewegungsfreiheit eingeschränkt*. In diesen Bereichen kommt den *Vollzugsbehörden eine besondere Fürsorgepflicht* zu. Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schaden von unterstützungsbedürftigen Strafgefangenen abzuwenden. Dies kann Bereiche wie die Gesundheitsversorgung, Sozialdienste und die Gefängnisseelsorge betreffen.

3.2.6. Kriminalitätsverhütung durch Einwirkung auf die Strafgefangenen

Mit den angesprochenen Sicherheits- und Normalisierungsaufträgen sollen im Vollzug der Freiheitsstrafe Bedingungen geschaffen werden, welche weitere Straftaten Strafgefangener während dem Vollzug und nach der Entlassung aus dem Vollzug möglichst verhindern. Darüber hinaus ist die *spezialpräventive Aufgabenstellung* aber mittels *Einwirkung auf den Strafgefangenen selbst zu verfolgen*. Die Resozialisierung wird nicht im StGB erwähnt, jedoch ist im Art. 75 Abs. 4 die Rede von Sozialisierungsbemühungen.

Heute wird davon ausgegangen, dass *ein straffreies Leben nach der Entlassung* aus dem Vollzug vorab die Befähigung voraussetzt, *sozialadäquat zu handeln*. Zudem setzt eine

wirkungsvolle Einflussnahme auf Strafgefangene voraus, dass diese *selbst die Vermeidung von Rückfällen als ein sinnvolles Ziel anerkennen*. Deshalb braucht es *persönliche Leistungen* des Gefangenen, welche durch Angebote im Vollzug gefördert werden können. Dabei kann die Anstalten sog. *soziale Trainings* anbieten, welche die Verhaltenskompetenzen fördern. Dabei kann das Umgehen alltäglicher Situation gelernt werden (z.B. Zahlung machen). Sodann spielen auch *Bildungsangebote* eine Rolle. Damit wird klar, dass die Massnahmen nicht erst zum Ende des Freiheitsentzuges vorgenommen werden müssen, sondern *bereits ab Strafantritt einzuleiten und anzubieten sind*.

Schwieriges ist normalerweise dem Strafgefangenen klar zu machen, dass ein *straffreies Leben eine für ihn erstrebenswerte und auch realistische Lebensperspektive* darstellt. Dafür muss sich der Täter mit seiner Tat und deren Folgen auseinandersetzen. Dabei soll er auch erkennen, dass er dem Opfer und sich selber geschädigt hat. Sollte eine therapeutische Hilfe notwendig sein, so sind die von der Strafanstalt zu stellen.

3.2.7. Die Förderung von Leistungen zur Wiedergutmachung

Seit den 1980er-Jahren wird auch die Leistung zur Wiedergutmachung gefördert (friedensstiftende Aufgabe). Als eigenständige Aufgabe des Strafvollzugs hat sich dies jedoch noch nicht vollkommen durchgesetzt. Sie wird oftmals in andere Bereiche einbezogen.

3.3. Konflikte bei der Umsetzung der Vollzugsgrundsätze

Leider kommen diese Grundsätze nicht ohne *Zielkonflikte* aus. Denn die erwähnten Aufgabenstellungen stehen teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander und lassen sich *nicht ohne Einschränkungen gleichzeitig und vollständig* umsetzen. Die Grundsätze lassen sich auch *nicht abstrakt hierarchisch nach ihrer Priorität gliedern*.

3.4. Ausschluss generalpräventiver Zielsetzungen

Nach der heutigen europäischen Ansicht haben *generalpräventive Ziele* (also erwartete Wirkungen auf die gesamte, nicht straffällige Bevölkerung) *keine Bedeutung* für die Ausgestaltung des Vollzugs. Dies gilt auch dafür, dass man früher durch besonders harte Vollzugsbedingungen Verurteilte davor abzuschrecken versuchte, um künftig weitere Straftaten zu begehen. Die Freiheitsstrafe stellt bereits ein spürbares Beschweris für einen Gefangenen dar, welcher ausschliesslich im Entzug seiner Freiheit liegt.

4. Erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse zu den Wirkungen der Freiheitsstrafe

4.1. Ausgangslage

Nach dem aktuellen Wissensstand sind grundlegende Fragen zu den präventiven Wirkungen des Freiheitsentzugs noch immer nicht mit hinreichender Präzision zu beantworten. Auch aufgrund von Rückfallstatistiken kann man diese Fragen beantworten, da nicht nur der Vollzug ein Faktor der Rückfälligkeit ist. Diese spezifischen Wirkungen lassen sich nur durch aufwendige Studien ermitteln, welche aber leider nicht zur Verfügung stehen. Es besteht ein weites Desinteresse an Wirkungsforschung und dazu trägt auch bei, dass in der Schweiz der Erziehungszweck der Strafe seit dem 19. Jahrhundert nicht hinterfragt wird.

Die aktuelle Forschung zur Rückfallprävention orientiert sich überwiegend am „*RNR-Modell*“, welches neben den Risikofaktoren auch die Bedürfnisse der Strafgefangenen und dessen Ansprechbarkeit auf therapeutische und sozialpädagogische Interventionen identifiziert. Zudem ist das „*Good Live Modell*“ anerkannt, welches in der Erarbeitung einer hinreichend sinnerfüllten Lebensperspektive eine grundlegende Präventionsvoraussetzung sieht.

4.2. Stand der Wirkungsforschung

Heute ist weitgehend unbestritten, dass kurze Freiheitsstrafen überwiegend negative Wirkungen auf das künftige Legalverhalten des Gefangenen zu erwarten sind. Dies vor allem weil damit Risiken wie Verlust des Arbeitsplatzes, Schwächung des Netzes tragender Sozialbeziehungen sowie das Stigma des ehemaligen Strafgefangenen einhergehen. Ein Anliegen des Europarates ist deshalb das Zurückdrängen von kurzen Freiheitsstrafen und deren Ersatz durch alternative, nicht freiheitsentziehende Sanktionen.

Ein weiterer Befund ist, dass gezielt harte Vollzugsbedingungen nicht wirksam sind.

Weniger eindeutig sind die vorliegenden Forschungsergebnisse zur Frage, ob ein gezielt behandlungsorientierter Vollzug künftige Kriminalität Straftatlassener besser zu verhüten vermag, als ein blosser Verwahrungsvollzug. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass vermutlich eine Reduzierung der Rückfälligkeit um jedenfalls 10% erwartet werden darf.

Zusätzlich sollten auch das Klima in der Vollzugseinrichtung sowie das soziale Umfeld des Verurteilten in solchen Forschungen einbezogen werden.

5. Begriffserläuterungen und Abgrenzungen

5.1. Begriffserläuterungen

Unter *Vollziehung* wird die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden, strafrechtlichen Sanktionen verstanden.

Unter *Strafvollstreckung* dagegen die Anordnung, die Überwachung der Implementierung sowie die Beendigung der Sanktion.

Die freiheitsentziehenden Sanktionen unterscheiden sich von den nicht freiheitsentziehenden im Folgenden dadurch:

- *Zeitliche Dimension*: Freiheit wird dem Verurteilten für eine bestimmte, abschliessend festgelegte Zeitdauer entzogen.
- *Räumliche Dimension*: Freiheitsentzug beschränkt die Bewegungsfreiheit des Verurteilten auf eine bestimmte Örtlichkeit
- *Normative Dimension*: während des Freiheitsentzugs untersteht der Verurteilte einer speziellen, umfassenden Ordnung

5.2. Abgrenzungen

Gegenstand des Lehrbuchs ist die Vollstreckung und Vollziehung freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen. Mitbehandelt werden aber auch Sanktionsformen, Vollzugsformen und Vollzugsstufen, welche nur teilweise oder keinen freiheitsentziehenden Charakter aufweisen.

Ferner ist von Gegenstand die Rechtslage und Rechtswirklichkeit in Bezug auf Erwachsene in der Schweiz. Die Darstellung der Rechtslage orientiert sich primär auf Bundesebene.

Teil II: Strafen, Massnahmen und ihr Vollzug

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Ausgangslage

Auch hier besteht das *Legalitätsprinzip* (BV 5 I). Die föderalistische Regelung des Strafvollzugs in der Schweiz hat zur Folge, dass sich das *Bundesrecht und das kantonale Recht ergänzen*. Einen dritten Pfeiler massgeblicher Rechtsgrundlagen bilden die durch die Schweiz eingegangenen *völkerrechtlichen* Verpflichtungen.

1.2. Bundesrechtliche Grundlagen

Allgemeine Grundlage des Straf- und Massnahmenvollzugs sind die entsprechenden Vorschriften im StGB. Die Vollstreckung und der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen wird bundesrechtlich nicht geregelt. Die Rahmenordnung des Bundes bedarf einer Konkretisierung im kantonalen Recht. Der Bund ist durch BV 123 II zum Erlass von Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug ermächtigt.

1.3. Kantonale Rechtsgrundlagen

Mit der Revision StGB 2002 haben die meisten Kantone ihre Rechtsgrundlagen dem neuen Bundesrecht angepasst. Der Straf- und Massnahmenvollzug wird aber formell und materiell noch immer *sehr unterschiedlich normiert*. Umso unterschiedlicher ausgestaltet ist das *Strafvollzugsrecht* und dies in Bezug auf die *Normierungstiefe und Normierungsbreite*.

1.4. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Schweiz ist vertraglich etliche völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen, welche damit Teil der schweizerischen Rechtsordnung geworden sind. Gewisse regeln verfassungsähnliche grundlegende Schranken und andere eher technische Einzelfragen.

Vermutlich wird in Zukunft die zwischenstaatliche Zusammenarbeit *weiter ausgebaut* und damit der nationale Handlungsspielraum eingeschränkt. Dies aufgrund eines erhöhten Drucks auf weitergehende Harmonisierung des Vollzugs.

2. Die innerstaatliche Organisation des Vollzugs

2.1. Bund und Kantone BV 123

Bund: Gesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht

Kanton: Gerichtsorganisation, Rechtsprechung, Straf- und Massnahmenvollzug

Bund hat Beiträge auszurichten und darf auf Gesetzesebene in die kantonalen Zuständigkeiten eingreifen. Zudem sind die Grundsätze der Strafvollstreckung und des

Vollzugs so weit zu regeln, als dies für die Verwirklichung des materiellen Strafrechts erforderlich scheint.

2.2. Strafvollzugskonkordate

Es bestehen *drei regionale Vollzugsgemeinschaften*, die sog. *Strafvollzugskonkordate*. Mit dem Inkrafttreten von Art. 48a BV können konkordatische Vereinbarungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs im Übrigen mit Bundesbeschluss allgemein verbindlich erklärt werden. Die Konkordatsverträge regeln:

- Geltungsbereich des Konkordats;
In allen betrifft dies die unbedingt vollziehbaren Strafen & stationären Massnahmen
- Die von den einzelnen Kantonen zu führenden Anstalten bzw. Anstaltstypen
- Die Verpflichtung der Anstaltskantone zur Aufnahme Verurteilter aus den übrigen Konkordatskantonen
- Die Zuständigkeit der Anstaltskantone und der einweisenden Kantone
- Die Konkordatsorgane und deren Zuständigkeiten; unterschiedlich geregelt

2.3. Vollstreckungs- und Vollzugsorgane

Das Bundesrecht enthält – mit ganz wenigen Ausnahmen – keine Vorgaben zur kantonalen Behördenorganisation für die Vollstreckung. Soll ein Entscheid zwingend durch eine richterliche Behörde erfolgen, spricht das StGB ausdrücklich von Gericht, andernfalls von Vollzugsbehörde. Die meisten Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden.

Das StGB verpflichtet die Kantone für besonders heikle Entscheide in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, zur Schaffung einer *begutachtenden Kommission* (StGB 62d II). Dies bei der Prüfung der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung (StGB 64a I), der Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung (StGB 64 III). Für Strafgefangene, welche eine verwahrungswürdige Straftat begangen haben (StGB 64 I), ist eine Stellungnahme dieser Kommission auch einzuholen, wenn die Verlegung in eine offene Anstalt oder Vollzugsöffnungen in Aussicht genommen werden (StGB 75a).

Organe der Vollstreckung und des Vollzugs	
<i>Typen von Organen</i>	
Richterliche Vollstreckungsorgane:	Urteilende Gerichte
Administrative Vollstreckungsorgane:	Vollzugsbehörden nach kantonalem Recht (in GE, TI, VD, VS: Strafvollzugsgerichte)
«Hilfsorgane» der Vollstreckung:	Begutachtende Kommission (Art. 64b Abs. 2 StGB)
Vollziehende Organe:	Vollzugsanstalten Bewährungshilfe
«Hilfsorgane» des Vollzugs:	Aufsichtskommissionen über Vollzugseinrichtungen nach kantonalem Recht Fachkommissionen für Vollzugseinrichtungen nach kantonalem Recht

2.4. Private Vollzugsträger

Nach StGB 379 können die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der *Halbgefangenschaft* und des *Arbeitsexternats* sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 zu vollziehen. Somit ist der klassische Kernbereich des Freiheitsentzugs für private Vollzugsträger ausgeschlossen.

Die *Aufgabe des Strafvollzugs kann nicht privatisiert* werden, jedoch die Aufgabenerfüllung. Schlussendlich trägt der *Staat die Verantwortung* für Wohlfahrt und Kontrolle der Gefangenen. StGB 378 IV b ermächtigt den Bundesrat versuchsweise auf beschränkte Zeit den Vollzug von Freiheitsstrafen aller Art durch private Träger einzuführen oder zu gestalten.

Zurzeit erfüllen die meisten privat geführten Einrichtungen gesundheits- oder sozialpolitische Aufgaben und nehmen solche der Strafrechtspflege bloss subsidiär wahr.

Als *unbedenklich* zu beurteilen ist die *Übertragung von Teilfunktionen* des Freiheitsentzugs auf Private oder andere staatliche Träger (z.B. Auslagerung der Verpflegung, Wäscherei, Gefangenentransport).

2.5. Das Vollzugspersonal und seine Aus- und Fortbildung

Je nach Vollzugsform entfallen auf eine Vollstelle unterschiedlich viele Insassen. In spezialisierten Massnahanstalten beträgt dieses Verhältnis 1:0.6, im geschlossenen und offenem Strafvollzug 1:1.5, in regionalen (v.a. Untersuchungshaft) entfallen zwei Insassen auf einen Mitarbeitenden (1:2).

Das Bundesrecht verfügt über *keine Bestimmungen zum Vollzugspersonal*. Lediglich StGB 377 V verpflichtet die Kantone, ihr Vollzugspersonal *aus- und weiterzubilden*.

Die Vollzugsmitarbeiter sind überwiegend mit sog. *Betreuungsaufgaben* betraut. Grundsätzlich werden die Mitarbeiter durch die einzelnen Anstaltsleitungen rekrutiert, teilweise auch vom Kanton direkt. Als Anstellungsvoraussetzung wird normalerweise eine *abgeschlossene Berufslehre* verlangt. Für MA im Betreuungsbereich eine berufliche Vorbildung etwa im Bereich der Sozialarbeit, Pädagogik, Kranken- oder Psychiatriepflege, etc. Mittlerweile besteht auch ein *Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)*, da die meisten Weiterbildungen on-the-job erfolgen.

2.6. Organe zur Kontrolle des Vollzugs

Wie andere Verwaltungseinheiten unterstehen die durch die Kantone betriebenen Anstalten der *Aufsicht der übergeordneten administrativen Behörde*. Darüber hinaus unterliegt auch der strafrechtliche Freiheitsentzug einer *richterlichen Kontrolle*.

Die meisten Kantone verfügen über keine spezifischen Kontrollorgane. Das Konkordat der lateinischen Schweiz sieht eine interparlamentarische Kontrollkommission vor, welche sich aus drei Vertretern pro Konkordatskanton zusammensetzt.

Ein Ausschuss (CPT) wurde aufgrund der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geschaffen. Eine zusätzliche Kontrolle besteht durch die Anti-Folter-Konvention der UNO. Die beiden Ausschüsse haben einen unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an welche Personen die Freiheit entzogen ist. Überdies wurde die Schweiz verpflichtet ein nationales Aufsichtsorgan mit analogen Befugnissen auszustatten. Im Jahr 2010 wurde sodann die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVK) geschaffen. Sie konstituiert sich selbst und besteht aus zwölf Fachleuten. Sie überprüft regelmässig die Situation von Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Sie gibt Empfehlungen an die zuständigen Behörden ab mit dem Ziel die Behandlung und die Situation der Personen zu verbessern. Sie verfasst zudem jährlich einen Bericht, welcher öffentlich zugänglich ist. Zudem arbeitet sie mit den beiden anderen Ausschüssen zusammen.

3. Das Strafsystem

3.1. Strafarten

StGB drei Arten von Strafen: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

Vor der Revision 2002 gab es nur die Busse und die Freiheitsstrafe. Dabei konnte ein Richter zusätzlich sog. Nebenstrafen anordnen. Mit der Revision wurde das Tagesbussensystem eingeführt, welche für Vergehen und für Übertretungen verhängt wird. Die gemeinnützige Arbeit war dabei kurz eine Hauptstrafe, doch mit der Revision 2015 wurde sie wieder zu einer Vollzugsform umgewandelt (bei Freiheitsstrafen unter sechs Monate).

Das Gericht muss eine Freiheitsstrafe nicht als unmittelbar vollstreckbar anordnen. Es kann auch bedingte oder teilbedingte Strafen aussprechen. Zusätzlich zur Freiheitsstrafe kann es eine strafrechtliche Massnahme anordnen, welche i.d.R. an dessen Stelle vollstreckt wird.

3.2. Ordentliche Freiheitsstrafen

Normalerweise sind Freiheitsstrafen für eine Dauer von mind. sechs Monaten und max. 20 Jahren zu verhängen (StGB 40). Zusätzlich zur Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit wurde die elektronische Überwachung im StGB verankert.

3.3. Kurze Freiheitsstrafen

Sofern die Voraussetzungen für eine bedingt vollziehbare Strafe nicht erfüllt sind und eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollziehbar ist, kann der Richter *ausnahmsweise* eine *vollziehbare* Freiheitsstrafe von *weniger als sechs Monate* aussprechen (StGB 41). Dies bedarf dann einer *Begründung*. Somit sind kurze Freiheitsstrafen *subsidiär*.

Das Bundesrecht gibt lediglich die anzuwendenden Vollzugsformen vor. Sie sind nämlich in der Halbgefangenschaft oder auf Gesuch hin im tageweisen Vollzug (unter vier Wochen)

anzuordnen. Die Kantone sind überdies dazu ermächtigt, kurze Freiheitsstrafen in besonderen Vollzugsformen nach kantonalem Recht anzuordnen.

3.4. Lebenslange Freiheitsstrafen

Die lebenslange Freiheitsstrafe darf nur ausgesprochen werden, wenn sie im *Gesetz ausdrücklich* als Strafandrohung erwähnt wird (StGB 40). Eine *bedingte Entlassung* aus der lebenslangen Haft kann bei erfüllten Voraussetzungen nach frühestens *15 Jahren*, in ausserordentlichen Fällen bereits nach *zehn Jahren* erfolgen (StGB 86).

Die Kantone sind dazu befugt, für die lebenslängliche Haft besondere Vollzugsformen vorzusehen (StGB 377). Überwiegend erfolgt der Vollzug in Spezialabteilungen.

3.5. Strafbefreiung

3.5.1 Der Sinn der Strafbefreiung

Wenn jemand für schuldig anerkannt wird, ordnet das Gericht eine schuldangemessene Sanktion an. Jedoch gibt es drei Gründe (StGB 52-54) durch welche man von der Strafe befreit werden kann. Dies weil in solchen Fällen die Sanktionierung des Täters *unzweckmässig* oder *unverhältnismässig* wäre. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, spricht das Gericht einen Schuldspruch aus und ordnet sogleich eine Straferleichterung an.

Die Strafbefreiung macht allein bereits aus dem Grund der *Verfahrensökonomie* Sinn. Das StGB sieht deshalb vor, dass das Strafverfahren bereits im *Stadium der Strafverfolgung oder der Überweisung an das Gericht eingestellt* werden kann.

Sofern die Voraussetzungen zur Strafbefreiung vorliegen, müssen diese gewährt werden.

3.5.2. Strafbefreiung bei fehlendem Strafbedürfnis (StGB 52)

Ein fehlendes Strafbedürfnis liegt dann vor, wenn sowohl das *Verschulden des Täters als auch die Folgen der Straftat geringfügig* sind. Es muss sich dabei wirklich um minimalstem Verschulden handeln. Wo die Grenze zwischen Bagatelldelikte und Delikte mit Strafandrohung liegt, präzisiert das StGB nicht. Hier kommt den Behörden ein Ermessen zu.

3.5.3. Strafbefreiung bei erfolgten Wiedergutmachungsleistungen (StGB 53)

Eine Strafbefreiung setzt voraus, dass der Täter entweder den durch seine Tat bewirkten *Schaden gedeckt* oder *alle zumutbaren Anstrengungen unternommen* hat, um das von ihm *bewirkte Unrecht auszugleichen*. Sofern eine erhebliche Schwere der Straftat vorliegt, vermag StGB 53 dies nicht zu decken. Weitere Voraussetzungen dafür lauten:

- Straftaten, für welche die Voraussetzungen einer bedingten Strafe erfüllt sind
- Geringes öffentliches Interesse und Interesse des Geschädigten

Dieser Strafbefreiungsgrund orientiert sich an den Interessen des Opfers. Zudem soll dieser Artikel sicherstellen, dass sich der Täter nicht einfach freikaufen kann. Auch hier besteht ein breites Ermessen der anzuordnenden Behörde.

3.5.4. Strafbefreiung bei Betroffenheit des Täters durch die Tatfolgen (StGB 54)

Vorausgesetzt wird, dass der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so *schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre*. Die Voraussetzung liegt etwa dann vor, wenn der Täter selbst dauerhafte Schädigungen erleidet oder Familienangehörige Opfer sind. Ob der Täter mit den unmittelbaren Folgen genug bestraft ist und von einer Strafe abzusehen ist, muss im *Einzelfall überprüft* werden. Im Vergleich zu den anderen Strafbefreiungsgründen ist die *Anwendung dieses eher bescheiden*, da es nur die unmittelbaren Folgen berücksichtigt.

4. Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen

4.1. Anordnung des Vollzugs

Die Anordnung der Vollstreckung einer Strafe oder Massnahme richtet sich ausschliesslich nach *kantonaalem Recht*. Die Anordnung betrifft drei Festlegungen:

- *Festlegung des Zeitpunkts*, in welchem die rechtskräftige Strafe oder Massnahme anzutreten ist
- *Vollzugsform* bei Vollzugsformen, für welche die Zuständigkeit nicht bei der Anstaltsleitung liegt
- *Vollzugseinrichtung*, in welcher sie zu erstehe ist

Mehrheitlich ist eine einzige kantonale zentrale Verwaltungsbehörde für die Anordnung der Vollstreckung von Strafen und Massnahmen zuständig (sog. *Vollzugsbehörde*). Grundsätzlich wird die Strafe nach rechtskräftigen Urteil sogleich angetreten. In gewissen Kantonen wird der Zeitpunkt jedoch angegeben (z.B. AG: i.d.R. innert drei Monaten seit Rechtskraft des Urteils). Die Verurteilten können ein *Gesuch um Strafaufschub* stellen. Dies wird vor allem aus gesundheitlichen, beruflichen (bei kurzen FHS) oder familiären Gründen getan. Grundsätzlich wird auch nicht vor allgemeinen *Feiertagen* ein Vollzug angeordnet.

Sogleich muss auch die *Dauer der noch zu erstehenden Strafe ermittelt* werden (Anrechnung der Untersuchungshaft StGB 51). Danach muss der Verurteilte in eine *Strafkontrolle* (kantonales Vollzugsregister) aufgenommen werden, damit sichergestellt werden kann, dass das Urteil auch tatsächlich vollstreckt wird.

4.2. Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (StPO 236)

Es handelt sich hierbei um eine Besonderheit der Schweiz. Der vorzeitige Antritt einer Freiheitsstrafe ermöglicht dem Beschuldigten, der bloss der Sicherung des Strafverfahrens dienenden Untersuchungshaft zu entrinnen, was meist Einzelhaft ohne Möglichkeiten zur

Beschäftigung bedeutet. Der Freiheitsentzug erfolgt dann nach den anspruchsvolleren Regeln nach StPO 236 IV.

Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug wird in der StPO nur in *Grundzügen* geregelt. Der *Bund und die Kantone sind zu Konkretisierungen* ermächtigt. Dabei kann der Vollzug auch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Ein Geständnis wird beim Antritt nicht vorausgesetzt, da die in einem Spannungsverhältnis zu den Verteidigungsrechten (sich nicht selbst belasten, Aussageverweigerung etc.) steht. Es bedarf jedoch stets einem *Gesuch der beschuldigten Person*. Für die Anordnung ist die *Verfahrensleitung (StA/Strafgericht) zuständig*. Es kann jedoch vorgesehen werden, dass es einer Zustimmung der Vollzugsbehörden bedarf.

Zum *Vollzug* bestehen keine detaillierten Vorschriften im Bundesrecht. StPO 236 IV bestimmt jedoch, dass mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt die beschuldigte Person ihre Strafe oder Massnahme antrete; sie untersteht dann dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder Sicherungshaft dem nicht entgegensteht.

Der Betroffene ist grundsätzlich an seine *Zustimmung* zum vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug *gebunden*. Viele Kantone haben jedoch geregelt, dass man ein *Gesuch zur Entlassung* stellen kann.

Der vorzeitige Strafvollzug ist *aufzuheben*, bevor der in dieser Form erstandene Freiheitsentzug die *mutmassliche Dauer des zu erwartenden Freiheitsentzugs erreicht*.

Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug hat sich in der Schweiz bewährt, jedoch gibt es auch Nachteile wie z.B., dass Inhaftierte länger auf ein Urteil warten müssen als solche in der Untersuchungshaft, weil sie nicht mehr als dringliche Haftfälle gelten.

4.3. Unterbrechung des Vollzugs

Laut *StGB 92* darf der Vollzug *aus wichtigen Gründen* unterbrochen werden. Dieser Wortlaut macht deutlich, dass die nur ein Ausnahmefall sein sollte (generell: subsidiäre Vollzugsform). Beispiele dafür sind etwa gesundheitliche Gründe (auch auf unbestimmte Zeit), sofern die Vollzugseinrichtung nicht dafür sorgen kann. Andere Gründe sind unaufschiebbare existenzwichtige Gründe.

Die Zuständigkeit wird durch das kantonale Recht geregelt. Oft handelt es sich um ein zuständiges Departement oder ein Strafvollzugsrichter, wo ein Strafvollzugsgericht besteht. Die Kantone ZH und BE berücksichtigen die Interessen der Opfer. Sie werden auf ein begründetes Gesuch hin über den Zeitpunkt und die Dauer der Unterbrechung des Vollzugs orientiert, sofern keine schützenswerten Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen vorliegen.

4.4. Übernahme des Vollzugs durch einen anderen Kanton

Der *Grundsatz* lautet, dass der Urteilskanton auch für die Vollstreckung zuständig ist. Laut StGB 387 I b ist der *Bundesrat* jedoch ermächtigt, *Bestimmungen darüber zu erlassen*. In der Praxis erfolgt eine Abtretung ausschliesslich nur in Fällen, wo verschiedenen Kantone geurteilt haben. Sodann hat der Kanton, welcher die längste Strafe ausgesprochen hat, den Vollzug der Urteile aus anderen Kantone zu übernehmen.

4.5. Abtretung des Vollzugs an einen anderen Staat

Seit 1997 ermöglichen die Art. 94 und 100 f. das *Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen* die Abtretung der Strafvollstreckung an ausländischen Staatsbürgern an ihre Heimatstaaten und die Vollstreckung ausländischer Strafurteile an Schweizern in der Schweiz. Seit 1988 besteht das *Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen*, welches ein breites Interesse an einer internationalen Kooperation im Bereich der Strafvollstreckung unterstreicht. Es umschreibt lediglich die *Voraussetzungen* und das Verfahren für derartige Überstellungen. Somit schafft es *keinen Rechtsanspruch* darauf. Eine Überstellung ist dann möglich, wenn alle drei beteiligten Parteien einer Überstellung zustimmen (Urteilsstaat, Heimatstaat, Verurteilte).

Seit dem 1.10.2004 ist in der Schweiz das *Zusatzprotokoll zum Übereinkommen* in Kraft getreten. Danach kann eine Überstellung in zwei Fällen auch ohne Zustimmung des Verurteilten erfolgen.

- Verurteilter ist während des Vollzugs in seinen Heimatstaat geflüchtet oder
- Wenn er nach der Strafverbüssung entsprechend dem Recht des Urteilstaates mit Sicherheit in seinen Heimatstaat ausgeschafft würden werde

Hier ist zumindest darauf zu achten, dass im Heimatstaat die menschenrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden und das dem Überstellten im Vergleich zur Strafvollstreckung und –vollzug in der Schweiz insgesamt keine Nachteile erwachsen.

4.6. Strafaufhebung

Es besteht der Grundsatz, dass rechtskräftige Strafurteile auch tatsächlich zu vollziehen sind. Jedoch ist dieser nicht ausnahmslos umzusetzen oder umsetzbar. Mögliche Gründe:

- *Tod des Verurteilten*: erlischt naturgemäss mit dem Tod ohne weitere Folgen
- *Vollstreckungsverjährung*: Art. 99 ff. StGB hindern die Vollstreckung von Strafurteilen, wenn seit dem Zeitpunkt des Eintretens der Vollstreckbarkeit eine gewisse Frist verstrichen ist, ohne dass das Urteil tatsächlich vollstreckt wurde. Die Fristen in StGB 99 II gelten nicht absolut und namentlich auch nicht für schwerste Verbrechen (StGB 101). Ein Strafaufhebungsgrund ist auch StGB 89 IV.

- *Begnadigung (einzelne Personen) und Amnestie (für bestimmte Gruppen von Taten oder Tätern) – StGB 381 ff.*: Dies beinhaltet den vollständigen oder teilweisen, bedingten oder unbedingten Verzicht des Staates auf eine Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils. Es handelt sich dabei um einen ausserordentlichen Eingriff ausserhalb der normalen Strafrechtspflege. Sie werden durch politische Behörden der Kantone gewährt (Durchbrechung des Prinzips der Gewaltentrennung).

4.7. Die Tragung der Vollzugskosten

StGB 380 verpflichtet die Kantone zur Tragung der Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs und präzisiert, dass eine angemessene Beteiligung des Verurteilten an den Vollzugskosten erfolgen darf und zwar:

1. Über eine Verrechnung mit der Arbeitsleistung im Vollzug
2. Über eine Kostenbeteiligung im Fall der Arbeitsverweigerung nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens oder
3. Über einen Abzug eines Teils des Einkommens, das er in den Vollzugsformen der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternates, des Wohn- und Arbeitsexternates oder entsprechend der Revision StGB 2015 neu auch als Vollzugs durch elektronische Überwachung erzielt

Jedoch darf einem Strafgefangenen im Normalvollzug oder in Einzelhaft kein Teil der Vollzugskosten in Arbeitsrechnung gestellt werden, wenn er seiner Arbeitspflicht nachkommt. Es erfolgt eine generelle Unterteilung der Vollzugskosten im engeren Sinne und den sog. ausserordentlichen Vollzugskosten.

5. Die Freiheitsstrafe und ihr Vollzug

Nach welchen allgemein verbindlichen Grundsätzen richtet sich der Vollzug der Freiheitsstrafe (Einheitsfreiheitsstrafe, Vollzugsgrundsätze)? Sind die Freiheitsstrafen uniform nach diesen Grundsätzen oder differenziert zu vollziehen (Anstaltstypen, Vollzugsformen, Individualisierung)? Welche konkreten Lebensbedingungen findet der Gefangene im Alltag des Freiheitsentzugs vor (materielle Haftbedingungen, Arbeit, Verdienstanteil, Beziehungen zur Aussenwelt etc.)? Wie sieht es mit der Rechtsstellung des Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe aus? Zudem wird auf die speziellen Regelungen zu den Informationsrechten und –pflichten eingegangen.

5.1. Die Einheitsfreiheitsstrafe

Die Einheitsstrafe wurde durch die Revision des StGB AT 2002 eingeführt. Der Richter bestimmt im Urteil *lediglich die Sanktion der Freiheitsstrafe und deren Dauer*. Die für den Einzelfall massgeblichen Vollzugsbedingungen werden unabhängig von der richterlichen Strafzumessung *durch die Vollstreckungsbehörde oder die Leitung der Vollzugsanstalt*

festgelegt. So entkoppelt man die Vollzugsbedingungen vom Verschulden des Verurteilten und gestaltet diese nach den spezialpräventiven Erfordernissen aus.

5.2. Allgemeine Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen

Die allgemeinen Vollzugsgrundsätze sind im StGB 74 und die Grundsätze zum Vollzug der Freiheitsstrafe im StGB 75 I festgehalten.

StGB 74 bekräftigt zwei verfassungsrechtliche Standards, nämlich das Prinzip der *Achtung der Menschenwürde* und dass die *Rechte der Inhaftierten nur so weit beschränkt* werden dürfen, als dies entweder der Freiheitsentzug selbst oder das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordert. Diese Einschränkungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

StGB 75 I verfolgen dem gegenüber *pönologische Anliegen*, welche sich an den allgemein anerkannten Vollzugsgrundsätzen und am Grundsatz der Spezialprävention orientieren. Der Gefangene soll dazu befähigt werden, dass er künftig straffrei leben kann (*Rückfallverhütung*). Dabei nennt es fünf Grundsätze der Rückfallverhütung: nach der Entlassung aus dem Vollzug, der Normalisierung, der Entgegenwirkung, der besonderen Fürsorgepflicht und der Rückfallverhütung während des Freiheitsentzugs.

- *Soziales Umfeld*: Zur Rückfallverhütung kann nicht nur die Vollzugseinrichtung mitwirken, dafür benötigt es auch das soziale Umfeld. Deshalb schliesst dies auch Massnahmen zur Pflege und Stabilisierung des künftigen sozialen Umfelds ein.
- *Grundsatz der Normalisierung*: Der Strafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entsprechen. Der Gefangene soll „das Leben nicht verlernen“. Dieser Grundsatz stösst im Vollzugsalltag auf praktische Schwierigkeiten, wofür teilweise eine heikle Interessenabwägung von Nöten ist.
- *Entgegenwirkungsgrundsatz*: Dieser trägt der Tatsache Rechnung, dass einer Normalisierung der Vollzugsbedingungen Grenzen gesetzt, da sich der Alltag in der Vollzugsanstalt eben nicht massstabgetreu abbilden lässt. Der Grundsatz beinhaltet die Verpflichtung, Massnahmen zu treffen, damit den dem Freiheitsentzug immanenten schädlichen Folgen (in Bezug auf die Rückfallverhütung) entgegengewirkt wird.
- *Verpflichtung zur Betreuung der Gefangenen*: Nicht unmittelbar mit der Rückfallverhütung verknüpft, ist diese Verknüpfung. Da im Vollzug der Normalisierung Grenzen gesetzt sind, bedarf es einer besonderen Fürsorgepflicht, da der Gefangene nicht in der Lage ist, sich selbstständig um seine Angelegenheiten zu kümmern. Dieser Bereich betrifft vor allem die Gesundheitsversorgung sowie die sozialen, religiösen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnisse des Strafgefangenen.

- *Wiedergutmachung: Dieser Grundsatz ist nicht ausdrücklich im StGB erwähnt. Er wird jedoch gewissermassen als selbstverständlicher Teilaspekt der Befähigung des Gefangenen zu einem straffreien Leben verstanden.*
- *Grundsatz der Rückfallverhütung während der Zeit des Freiheitsentzugs: Dieser soll zum Schutz der Bevölkerung, dem Vollzugspersonal und der Mitgefangenen dienen. Die Rückfallverhütung soll nämlich bereits während des Strafvollzugs gefördert werden.*

Keinem dieser Grundsätze kommt eine generelle Priorität zu. Im besten Fall sind Lösungen zu treffen, welche alle Grundsätze bestmöglich mitberücksichtigen.

5.3. Anstaltstypen

Das Bundesrecht gibt im StGB 76 lediglich zwei unterschiedliche Anstaltstypen vor, die *geschlossenen oder offenen Strafanstalten*. Die Strafanstalten müssen *nicht unabhängig* voneinander betrieben werden. Der Bund gibt diese Kriterien vor, damit eine Differenzierung bezüglich dem Grad der Sicherung der Inhaftierten besteht. Geschlossene Anstalten haben mit baulichen, technischen, organisatorischen und personellen Mitteln sicherzustellen, dass keine Flucht oder weitere Taten erfolgen. Bei einer offenen Anstalt reicht es, wenn man einen spontanen Versuch hindern könnte. Zudem ist dort eine Anwesenheitskontrolle zu gewährleisten. Ausserdem müssen die Vollzugsplätze für die Vollzugsformen *Halbgefangenschaft* und *Arbeitsexternat* zur Verfügung gestellt werden.

Der Bund gewährt den Kantonen eine solche Freiheit, damit sie sich den kurzfristig verändernden Bedürfnissen anpassen können.

Das *Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz* hat zur Harmonisierung der Vollzugsbedingungen 2006 und 2007 *Standards* für den offenen und geschlossenen Vollzug entwickelt. Diese umschreiben die Qualitätsziele, Qualitätsmerkmale, deren Messung, weitere Anforderungen sowie das Berichtswesen. Die Einhaltung wird regelmässig geprüft.

5.4. Vollzugsformen

Die offene und geschlossene Anstalt definieren bloss unterschiedliche Grad der Sicherung der Inhaftierten, nicht aber die konkreten Vollzugsbedingungen. Das Bundesrecht spricht dabei von Vollzugsformen (StGB 77-80).

Die Vollzugsformen sind grundsätzlich in Bezug auf alle Freiheitsstrafen anwendbar. Andere sind ausdrücklich kürzeren (Halbgefangenschaft) oder sehr kurzen Freiheitsstrafen (tagweiser Vollzug) vorbehalten. Kantone sind befugt diese genauer zu konkretisieren. Seit der Revision 2015 gelten zusätzlich die gemeinnützige Arbeit und die elektronische Überwachung als Vollzugsformen (bei Freiheitsstrafe unter 6 Monate).

5.4.1. Normalvollzug (StGB 77)

Der Inhaftierte hält sich im Normalvollzug auf dem Anstaltsgelände auf. Nur ausnahmsweise kann ihm bewilligt werden, das Anstaltsgelände zu verlassen.

Der Normalvollzug ist *nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden* und wird immer dann ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen anderer Vollzugsformen nicht vorliegen.

Grundsätzlich verbringt er seine Ruhezeit in der Zelle und während der Arbeitszeit steht er im Kontakt mit den anderen (Gemeinschaftsvollzug). Das Bundesrecht gibt lediglich das *Verbot einer ununterbrochenen Trennung von anderen Gefangenen* vor.

5.4.2. Arbeitsexternat (StGB 77a)

Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Vollzugsanstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Dabei arbeitet der Gefangene bei einem *anstaltsexternen Arbeitgeber*. Den Weg dorthin legt er individuell und ohne Überwachung zurück. Es kann auch eine externe *Ausbildung* aufgenommen oder fortgesetzt werden.

Als *Voraussetzung* dafür gilt, dass der Gefangene i.d.R. *mindestens die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüsst* hat und dass *weder Fluchten noch weitere Straftaten befürchtet werden müssen*. Normalerweise erfolgt dies aus einer offen geführten Anstalt.

Die *Anordnung* bedarf einer *Verfügung der zuständigen Vollstreckungsbehörde*, welche nicht an eine Zustimmung des Gefangenen gebunden ist.

Die meisten *Kantone* haben das Arbeitsexternat auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe ausdrücklich geregelt.

5.4.3. Wohn- und Arbeitsexternat (StGB 77a III)

Hier wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht jedoch weiterhin der Strafvollzugsbehörde. Der Freiheitsentzug beschränkt sich auf die Unterstellung unter die Strafvollzugsbehörde. Als *Voraussetzung* dafür gilt, dass der Gefangene sich in der Vollzugsform des Arbeitsexternates bewährt hat. Man kann auch von einem Wohnexternat in ein Wohn- und Arbeitsexternat wechseln. Die *Anordnung* erfolgt gleich wie beim Arbeitsexternat. Die Vollzugsbehörde hat den Gefangenen bei der Suche einer Unterkunft oder eines Arbeitsplatzes zu *unterstützen*.

Kantone, welche über das Electronic Monitoring verfügen, setzen dieses Instrument als Vorstufe des Wohn- und Arbeitsexternates vor. Teilweise kombinieren sie beides.

5.4.4. Einzelhaft (StGB 78)

Bei der Einzelhaft wird der Gefangene ununterbrochen von den anderen Gefangenen getrennt. Davon ausgenommen ist allenfalls lediglich der tägliche Spaziergang (1h).

Die Einzelhaft darf nur in drei Fällen angeordnet werden:

- Bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs

- Zum Schutze des Gefangenen selbst oder Dritter
- Als Disziplinarsanktion

Die Dauer regelt das Bundesrecht bloss für die erste Option und diese beträgt maximal eine Woche. Die *Anordnung* der Einzelhaft erfolgt durch die *Anstaltsleitung*. Sie kann in der Zelle des Gefangenen, in einer speziellen Einzelzelle oder in einer Arrest-Zelle.

5.4.5. Halbgefangenschaft (StGB 77b/79 I)

Auch hier verbringt der Gefangene seine Arbeitszeit ausserhalb der Anstalt und die Ruhezeit in der Anstalt. Anders wie beim Arbeitsexternat wird die Halbgefangenschaft für die *gesamte Dauer der Freiheitsstrafe* angeordnet. Sie darf nur angeordnet werden, wenn keine Fluchtgefahr besteht (StGB 77b). Weiter legt StGB 79 I fest, dass die Halbgefangenschaft als Regel-Vollzugsform bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten anzuordnen ist.

Der Gesetzgeber verfolgt den *Zweck*, dass der Gefangene nicht aus der Arbeitswelt desintegriert wird. Hingegen möchte man beim Arbeitsexternat den Gefangenen wieder eingliedern. Die *Anordnung* erfolgt auch hier durch die Vollstreckungsbehörde.

Nach StGB 79 III ist es zulässig, Halbgefangenschaften auch in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses zu vollziehen.

Alle Kantone – mit Ausnahme von Genf – haben die Halbgefangenschaft auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt. Zudem bestehen Richtlinien der Konkordate.

5.4.6. Tageweiser Vollzug (StGB 79 II)

Hier wird die Strafe in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage des Gefangenen fallen. Diese Form ist ausschliesslich für Freiheitsstrafen von *längstens vier Wochen zulässig*. Auch hier darf keine Flucht- oder Rückfallgefahr bestehen.

Zudem erfolgt die Anordnung ebenso durch die Vollzugsbehörden, sie bedarf aber ein Gesuch des Verurteilten. Beinahe alle Kantone verfügen über eine explizite Regelung des tageweisen Vollzugs auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe.

5.4.7. Abweichende Vollzugsformen (StGB 80)

Unter besonderen Voraussetzungen gem. StGB 80 ist es möglich, von den oben genannten Vollzugsformen abzuweichen. Die Anordnung erfolgt durch die Vollzugsbehörde.

Als *Voraussetzung* dafür gilt, dass sie ausschliesslich zugunsten von Gefangenen ausgesprochen werden darf. Zweitens muss *eine der drei Voraussetzungen* erfüllt sein:

- Zeit einer Schwangerschaft, einer Geburt oder unmittelbar nach der Geburt
- Ferner zur gemeinsamen Unterbringung einer Mutter mit ihrem Kleinkind (sofern dies auch im Interesse des Kindes liegt)
- Und schliesslich immer dann, wenn der Gesundheitszustand eines Gefangenes dies erfordert.

5.4.8. Electronic Monitoring (StGB 79b)

Bei den vorherigen erwähnten Massnahmen wird oftmals die Desintegration aus der normalen Arbeitswelt vermieden. Beim EM hingegen möchte man auch das engere soziale Umfeld miteinbeziehen. Hier handelt es sich um einen Hausarrest. Wird ins

Als *Voraussetzung* dafür muss der Strafgefangene zustimmen. Zudem ist dies nur möglich, wenn die Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten (*front-door*) beträgt oder längstens zwölf Monate unmittelbar vor der bedingten Entlassung (*back-door*). Nicht anwendbar ist das EM auf teilbedingte Strafen. Die Kantone konkretisieren teilweise die Voraussetzungen.

Das EM wird durch die kantonale Vollstreckungsbehörde angeordnet.

5.4.9. Versuchsweise Einführung neuer Vollzugsformen

Nach StGB 387 IV a ist der Bundesrat befugt, *versuchsweise und auf beschränkte Zeit neue Vollzugsformen einzuführen*. Dies soll ein Ausprobieren ohne langwierige Gesetzgebungsverfahren ermöglichen. Die Kantone haben dabei Ausführungsbestimmungen zu erlassen, welche gem. StGB 387 V durch den Bund genehmigt werden müssen.

Die gemeinnützige Arbeit und das EM waren auch versuchsweise Einführungen.

5.4.10. Vollzugsformen nach kantonalem Recht

Weil der Bund den Vollzug der Freiheitsstrafen beschränkt gesetzlich regelt, verfügen die Kantone über einen breiten Spielraum, um in ihrem eigenen Recht zusätzliche Vollzugsformen einzuführen. Davon haben viele Kantone Gebrauch gemacht, jedoch fast immer bloss auf der Ebene der Anstaltsordnung.

Konkretisierungen für den Vollzug sind oftmals dort notwendig, wo spezifischere Bedürfnisse wie z.B. Betreuungs- oder Sicherheitsbedürfnisse bestehen.

5.5. Planung und Individualisierung des Vollzugs

Die massgeblichen Vollzugsbedingungen sind gewissermassen standardisiert. Dies bedeutet aber nicht, dass für in einer bestimmten Vollzugsform stehende Gefangene identische Vollzugsbedingungen zur Anwendung kommen. Der Vollzug ist nämlich aufgrund einer *einzelfallbezogen zu erstellenden Vollzugsplanung* weiter zu *individualisieren* (StGB 75 III). Die Vollzugsplanung ist mit dem Strafgefangenen auszuarbeiten.

Die drei Strafvollzugskonkordate enthalten in den Vereinbarungen selbst Bestimmungen zur Vollzugsplanung und konkretisieren diese in speziellen Richtlinien. Die Richtlinien der verschiedenen Konkordate unterscheiden sich. Einheitlich geregelt ist hingegen, dass eine ausführliche Vollzugsplanung nur zu erstellen ist, wenn der voraussichtliche Aufenthalt des Strafgefangenen mindestens bzw. mehr als sechs Monate dauert. Ansonsten bezieht er sich nur zur Vorbereitung auf den Austritt. Der Plan ist regelmässig zu prüfen und zu aktualisieren (mindestens jährlich).

Vollzugskoordination und ihre Teilbereiche		
	Regelungsgegenstand	Zuständig bzw. Lead
<i>Vollzugskoordination</i> (gesamter Vollzug)	Sicherstellung, Koordination und Vernetzung der einzelnen Aufgaben-, Planungs- und Entscheidungsbereiche für den gesamten Vollzug	Vollzugsbehörde
<i>Vollzugsplanung</i> (vorwiegend interne Bereiche)	Unterbringung/Betreuung, Beschäftigung/Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, Vergünstigungen, Erreichung Vollzugsziele, Wiedergutmachung, Entlassungsvorbereitung	Vollzugseinrichtung
<i>Vollzugsstufenplanung</i> (Aussenkontakte, Reintegration)	Vollzugslockerungen (Urlaubsgewährung, Versetzungen, Gewährung des Arbeitsexternates), Vorzeitige Entlassung Bewährungshilfe (inkl. Weisungskontrolle)	Vollzugseinrichtung und Vollzugsbehörde Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe
<i>Therapieplanung</i> (Behandlung)	Therapieinhalt, -ausrichtung und Therapieziele	Therapeut/Therapeutin

5.6. Zusammenfassend: Die Differenzierung des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Differenzierung des Vollzugs der Freiheitsstrafe				
Differenzierungsebene	Akteur	Kriterium	Zweck	Einführung
Sanktion	Gericht	Straftat	Ausgleich des Verschuldens (und Kriminalprävention)	vor 1800
Anstalt	Vollzugsbehörde	Täterprofil (und Straftat)	Kriminalprävention (und Ausgleich des Verschuldens)	Ende 19. Jahrhundert
Vollzugsform	Vollzugsbehörde oder Anstalt	Täterprofil oder individueller Täter	Spezialprävention	2. Hälfte 20. Jahrhundert
Individualisierung	Anstalt	individueller Täter	Spezialprävention (insbes. positive)	Ende 20. Jahrhundert

Die in den Abschnitten 5.3 bis 5.5 dargestellten Differenzierungen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe machen deutlich, dass das Konzept der Einheitsfreiheitsstrafe keineswegs zu homogenen Vollzugsbedingungen führen muss.

In Bezug auf die Freiheitsstrafe sind in den letzten Jahren *Verschiebungen in der Differenzierung zugrunde liegenden Logik zu beobachten* (von tat- und verschuldensbezogen zu spezialpräventiv motivierten Differenzierungen). Entsprechend hat sich die *Zuständigkeit* für die Vollzugsdifferenzierungen verlagert (von Gericht auf die Strafvollstreckungs- und Anstaltsbehörden).

Diese Entwicklungen sind in Bezug auf die Spezialprävention zu begrüßen. Als Konsequenz dafür wird das schuldbezogene Mass der Freiheitsstrafe in der Vollzugsphase ein Stück weit korrigiert. Sofern die Vollzugsdifferenzierungen materiell- und verfahrensrechtlich so abgesichert werden, dass willkürliche oder diskriminierende Vollzugsdifferenzierungen ausgeschlossen werden können, kann dies hingenommen werden. Zweitens muss gewährleistet werden, dass die Vollzugsdifferenzierungen tatsächlich nach spezialpräventiven Kriterien angeordnet werden und nicht zur blossen Disziplinierung der Gefangenen.

5.7. Materielle Haftbedingungen

Das Bundesrecht enthält keine Bestimmungen zu den materiellen Haftbedingungen (Unterbringung, Ausstattung des Haftraums, Kleidung, Verpflegung). Es sind jedoch die *Grundsätze aus StGB 74 und 75* anwendbar. Es sind wenige Bestimmungen dazu zu finden, am ehesten noch in einer Verordnung.

Das Bundesgericht stellt darauf ab, dass diese den *durchschnittlichen Lebensgewohnheiten* zu entsprechen haben. Daraus ergeben sich gewisse Minimalanforderungen. Eine grosse Rolle spielt vor allem die Praxis des Bundesamtes für Justiz bei der Subventionierung von Anstaltsbauten (Gesetz und Verordnung). Die Zellengrösse, Beleuchtung, Belüftung, Heizung

und sanitärische Einrichtungen richten sich gem. Bundesamt entsprechend an den Normen im allgemeinen Wohnbau.

Grundsätzlich soll es in der Zelle über *Tageslicht* verfügen. Dabei soll auch die Lüftung und Beheizung angenehm sein. Als *Einrichtung* sind Bett, Toilette mit Wasserspülung, Stuhl und Tisch oder Arbeitsplatz, und ein Schrank oder Gestell zwingend. Die *persönliche Gestaltung* einer Zelle ist erlaubt. Zudem werden auch die *Kleidungs Vorschriften* geregelt und teilweise ist sogar private Kleidung erlaubt. Die *Verpflegung* wird jährlich kontrolliert und es besteht ein Angebot für die verschiedenen Bedürfnisse. In praktisch allen Anstalten besteht ein striktes Alkoholverbot.

5.8. Arbeit

Die Arbeit im Strafvollzug besteht bereits seit der Entstehung der modernen Freiheitsstrafe. Sie wurde von Anfang an mit den spezialpräventiven Motiven angepriesen. Leider wurde früher dies jedoch auch zu repressiv-retributiven Zielsetzungen (Zwangsarbeit) und für wirtschaftliche Interessen (Bau von Strassen) ausgenutzt.

Die Arbeit wird den Gefangenen oftmals durch die Vollzugsanstalt zugewiesen. Falls diese bei einem privaten Arbeitgeber ist, muss eine Zustimmung des Gefangenen erfolgen (StGB 81 II). Weiter kann eine Aus- und Weiterbildung des Gefangenen den Status einer gleichwertigen Alternative zur Gefangenenarbeit erfüllen (StGB 82/83 III).

In der *Praxis* erfolgt die Arbeitszuweisung im *Rahmen der individuellen Vollzugsplanung* sowohl unter Berücksichtigung der Neigungen und Fähigkeiten des Gefangenen wie auch der betrieblichen Notwendigkeiten.

In den *grossen Vollzugsanstalten* ist das Arbeitsangebot verhältnismässig breit: anstaltsinterne Arbeiten, Industriearbeiten, handwerklich-industrielle Werkstätte, Landwirtschaft und Gärtnerei. Wenn sie nicht für den anstaltsinternen Bedarf produzieren, werden die Produkte an weitere Unternehmen vertrieben. Dort erfolgt dann auch die Qualität, Preisgestaltung und die Einhaltung vertraglicher Lieferbedingungen in direkter Konkurrenz zu privaten Anbietern.

In den *kleineren, regionalen Anstalten* (dient v.a. Untersuchungshaft) ist das Angebot dagegen aus baulichen oder betrieblichen Gründen meist sehr bescheiden.

5.9. Arbeitsentgelt

Seit Einführung des StGB von 1937 hat der Gefangene ein Anrecht auf eine finanzielle Gegenleistung für die von ihm verrichtete Arbeit. Dies diene vor allem zur Erziehung des Gefangenen zur Arbeitsamkeit und Sparsinn sowie für die Schaffung eines Spargutes für die Zeit nach der Entlassung.

Früher handelte es sich um eine Belohnung, heute hingegen um eine Gegenleistung. Seit 2002 wird es Arbeitsentgelt genannt. StGB 83 I besagt, dass der Strafgefangene für seine Arbeit ein *von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt* erhält.

Anspruch darauf haben gem. StGB 83 III auch Gefangene, welche sich einer *Aus- und Weiterbildung* widmen.

Die *Höhe* des Arbeitsentgeltes ist gem. Bundesrecht durch die Kantone festzulegen. Da die Gefangenen gem. StGB 380 einen Beitrag an die Vollzugskosten zu entrichten haben, wird das Arbeitsentgelt tiefer angesetzt wie die erbrachte Wertschöpfung.

Die *Verwendung* des Arbeitsentgeltes wird präzise vorgegeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ziele (Förderung der Arbeitsmotivation und Schaffung einer Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung) erreicht werden können. StGB 83 II gibt vor, dass der Gefangene nur über einen Teil seines Entgeltes verfügen kann. Der Rest wird für die Rücklage verwendet. Eine Abtretung oder Verpfändung des Entgeltes wäre nichtig.

Unter gewissen Umständen darf die Anstalt durch *Zustimmung* des Gefangenen darauf zugreifen. *Ohne dessen Zustimmung* darf dies nur erfolgen, sofern eine ausdrückliche rechtliche Grundlage vorliegt.

5.10. Beziehungen zur Aussenwelt

Die Möglichkeiten in Bezug auf Beziehungen zur Aussenwelt haben sich in den letzten vier Jahrzehnten *erheblich erweitert*. Früher wollte man die Gefangenen vor allem von der Aussenwelt abschotten, da sie ja eben genau nicht klargekommen sind damit. Heute hat sich diese Sichtweise geändert. *Verantwortlich dafür* sind vor allem Anstaltsdirektoren mit neuen Erkenntnissen, die Rechtsprechung des Bundesgerichtes sowie auch äussere Umstände (technische Neuerungen, Veränderung in der Zusammensetzung der Gefangenen, Normalisierungsgrundsatz (StGB 75 I Satz 2).

Zu diesen Beziehungen zählen einerseits *direkte Kontakte* Strafgefangener zu Personen, welche weder zum Anstaltspersonal noch zu den Mitgefangenen gehören. Diese können *persönlich oder unmittelbar* sein und *in der Vollzugsanstalt stattfinden oder ausserhalb*, sie können auch *durch ein Medium vermittelt* werden (z.B. Brief, Telefon). Dazu gehört auch die Nutzung von unpersönlichen Informationsmedien (z.B. Buch, Radio, Fernsehen, Zeitung).

Die Beziehungen zur Aussenwelt sind heute im *StGB 84* geregelt. Diese Bestimmung bezieht sich auf persönliche und unmittelbare Kontakte und kann auch eingeschränkt werden. Nämlich aus drei Gründen und zwar zum Schutz der Ordnung in der Strafanstalt, zur Sicherheit der Strafanstalt und allenfalls zur Sicherstellung der Strafverfolgung. StPO 235 II regelt auch den Kontakt zwischen Inhaftierten und anderen Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Dieser Kontakt untersteht nämlich einer Bewilligung der Verfahrensleitung.

Einschränkungen können auch disziplinarrechtlich zeitweilig entzogen oder beschränkt werden (StGB 91 II b). Wo nicht anders erwähnt, liegt die *Zuständigkeit bei Anstaltsdirektion*.

5.10.1. Briefverkehr

Allgemeiner Briefverkehr: Das Bundesrecht enthält keine hinausgehenden Bestimmungen dazu. Einzig in Bezug auf die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, wo die ein- und ausgehende Post kontrolliert wird (StPO 235 III). Grundsätzlich wird der Briefverkehr nicht inhaltlich geprüft, jedoch werden die Fremdgegenstände überprüft. Eine quantitative Einschränkung ist in äusserst seltenen Fällen anzuwenden. Schwieriger ist es bei Kontakten, welche durch andere Medien erfolgen (weil Gefangener z.B. Analphabet ist), diese dürfen i.d.R. aufgrund des Kontrollaufwandes unterbunden werden.

Spezielle Adressatengruppen: Hier sieht das Bundesrecht *Privilegien* vor (StGB 84 IV). Der Briefverkehr mit dem Verteidiger (Abs. 4), mit Aufsichtsbehörden (Abs. 5) und mit der konsularischen Vertretung (Abs. 7) darf nicht kontrolliert oder beschränkt werden, was auch als Privileg des „*freien Verkehrs*“ bezeichnet wird. Natürlich ist in gewissen Fällen aufgrund öffentliches Interessen eine Abweichung möglich. Zudem kann der freie Verkehr von der Anstaltsleitung auch auf Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Vormünder und auf weitere Personen mit vergleichbaren Aufgaben *ausgedehnt* werden (StGB 84 III).

5.10.2. Empfang von Paketen

Der Empfang von Paketen ist *nicht ausdrücklich geregelt*, jedoch stellt StGB 84 II Satz 1 eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Kontrolle des Paketverkehrs und ggf. dessen Beschränkung oder gar Unterbindung dar. Gefangene haben grundsätzlich ein *Recht auf den Erhalt von Paketen* und die Anstalten dürfen den zulässigen Inhalt *nicht zu stark einschränken* sowie auch die Häufigkeit der Zusendung. Oftmals wird alle zwei Monate ein Paket mit einem Gewicht von 5-6 kg zugelassen. Es bedarf über keine ausdrückliche Regelung für den Versand von Paketen durch Strafgefangene an Dritte.

5.10.3. Besuche

Bundesrechtlich gelten für die Besuche von Angehörigen, Bekannten und obligatorisch (Verteidiger) oder fakultativ privilegierten Personen (Geistliche, Anwalt) *dieselben Regeln wie für den Briefverkehr*. Sie dürfen nicht ohne Wissen der Beteiligten *überwacht* werden (StGB 82 II). Zudem dürfen Verteidigerbesuche optisch überwacht werden, jedoch dürfen die Gespräche nicht mitgehört werden (StGB 84 IV). Das Bundesgericht, die Kantone und die Anstalten präzisieren diese Bestimmungen vor allem in Bezug auf die Frequenz und die Zulassung von Besuchswilligen.

Es besteht der Grundsatz eines Besuches pro Woche über eine Stunde. Geschenke und Mitbringsel dürfen aus Kontrollgründen quantitativ und qualitativ beschränkt werden.

Im Konkreten sind die Bestimmungen dazu *sehr unterschiedlich*. Gewisse Einrichtungen besitzen einen grossen Besucherraum, welcher kollektiv genutzt wird. Andere verfügen über gesonderte Räume und in seltenen Fällen ist auch eine Trennung mittels Trennscheibe

möglich. Zudem gibt es die Möglichkeit zu einem erweiterten Ausgangsrayon, Intim- oder Familienbesuches in einem eingerichteten Appartement für 5-6h.

Die Besucher werden oftmals durch eine *Sicherheitskontrolle* gebeten, ansonsten gibt es nicht sehr restriktive Einschränkungen.

5.10.4. Veranstaltungen mit externen Personen innerhalb der Anstalt

Dazu zählen etwa *Sportveranstaltung* in der Anstalt mit externen Mannschaften, *kulturelle Veranstaltungen* oder *bildende Anlässe*. Bestimmungen dazu sind in der Anstaltsordnung nur gelegentlich zu finden. Diese Möglichkeit hat, mit der Einführung des individuellen Fernsehempfangs, an Bedeutung verloren. Ein Thema ist dies oft in geschlossenen Anstalten.

5.10.5. Urlaube

Urlaube entbinden Strafgefangene für einen *definierten Zeitraum* von der Verpflichtung, sich während des Freiheitsentzugs auf dem Anstaltsareal aufzuhalten. Kodifiziert wird dies in StGB 84 VI, allerdings ohne Regelung der Einzelheiten der Gewährung von Urlauben.

Dem Gefangenen steht dieses Recht unter *drei Voraussetzungen* zu:

- Das Verhalten des Strafgefangenen im Strafvollzug darf dem nicht entgegenstehen.
- Es darf keine Gefahr bestehen, dass der S aus dem Urlaub flieht oder weitere Straftaten begehen wird. Hier geht somit Spezialprävention den spezialpräventiven Wirkungen vor. Ein Sachverständiger überprüft diese Voraussetzung.
- Notwendigkeit aus den folgenden drei Gründen:
 - Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt
 - Zur Vorbereitung der Entlassung
 - Besondere Gründe

Das *Verfahren* zur Urlaubsbewilligung ist bundesrechtlich nicht geregelt. Die einzige Ausnahme betrifft Strafgefangene, welche wegen einer schweren Straftat gem. StGB 64 I verurteilt wurden. Für diese verpflichtet StGB 75a die zuständige kantonale Behörde, vor einem Urlaubsentscheid durch die begutachtende Kommission (StGB 62d II) eine Überprüfung der Gemeingefährlichkeit vornehmen zu lassen.

Das *kantonale Recht* regelt auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe meist summarisch die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten und teilweise auch die Modalitäten. Näher wird dies durch die *Richtlinien der Konkordate* geregelt, welche nicht ganz einheitlich sind.

In der Praxis werden Urlaube aus offenen Vollzugsanstalten im Normalfall routinemässig bewilligt, solche aus geschlossenen bedürfen einer präzisen Planung des Urlaubs und eine Rücksprache mit den Angehörigen.

Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen den Staat in solchen Fällen eine *Haftpflicht* trifft. Wenn Urlaubsbewilligungen unter Einbezug des verfügbaren Wissensstandes und nach sorgfältiger Interessenabwägung getroffen werden, verstossen sie

nicht gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht und sind somit nicht widerrechtlich, womit eine Staatshaftung entfällt.

Zu berücksichtigen sind die Informationsinteressen der Opfer im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung (siehe 5.15).

5.10.6. Besuch von Veranstaltungen und Anlässen ausserhalb der Anstalt

Darunter fallen *Anlässe aller Art besuchen* zu können, ausserhalb der Anstalt, welche durch *Mitarbeitende der Anstalt oder freie Mitarbeiter begleitet* werden. Diese sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit den offenen Anstalten vorbehalten. Geregelt sind sie erst auf der Stufe der Anstaltsreglemente. Aufgrund des Ausbaus der Urlaubsmöglichkeiten → eher rückläufig.

5.10.7. Telefonverkehr

Auch hier gelten lediglich die Grundsätze aus StGB 84. Das kantonale Recht regelt diesen Bereich meistens erst auf der Ebene der Anstaltsreglemente.

In *offenen Anstalten* verfügen die Gefangenen über einen *freien Zugang* zu Telefonkabinen. Bei den *geschlossenen Anstalten* ist dies *sehr unterschiedlich geregelt*. Teilweise besteht ein freier Zugang und teilweise Einschränkungen. Der Telefonverkehr wird akustisch zwar nicht überwacht, jedoch teilweise aufgezeichnet.

Anrufe von aussen unterstehen eher erheblichen Einschränkungen. Das Problem hier liegt da, dass der Anrufer nicht identifiziert werden kann und die Anstalten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht befugt sind, Dritten zu offenbaren, dass ein bestimmter Insasse in der betreffenden Anstalt inhaftiert ist.

Mobiltelefone sind dagegen strikt untersagt. Teilweise werden auch *Störsender* in Betrieb genommen, da gewisse Mobiltelefone illegal halten.

5.10.8. Internetkommunikation/Elektronisch gespeicherte Daten

Diese Art der Kommunikation bleibt den Gefangenen *verwehrt*, da es kaum oder nur mit grossen Aufwand kontrollierbar ist. Dies wird meistens in den Anstaltsinternen Weisungen geregelt, in gewissen Kantonen auch auf Verordnungsstufe.

5.10.9. Bezug von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern

Gestützt auf den *Grundrechtsschutz* ist der Bezug von Druckschriften von aussen ist *zulässig*, *sofern* diese den Haftzweck nicht gefährden und davon nicht übermässig Gebrauch gemacht wird. Grundsätzlich sind sämtliche Druckschriften, welche am Kiosk erhältlich sind zugelassen. Dagegen nicht zugelassen werden Druckschriften mit rechtswidrigem Inhalt, solche, welche zu strafbaren Handlungen verleiten oder anleiten oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden.

5.10.10. Radio und Fernsehen

Auch hier gelten ähnliche Regelungen wie für Druckschriften. Gefangene haben zwar *Anspruch darauf, Radio- und Fernsehsendungen zu empfangen*, jedoch können sie keinen Anspruch auf individuelle Geräte geltend machen. Anders sieht dies bei einer längeren Haftdauer oder gut isolierten Zellen aus. Dort kann ein Anspruch für kontrollierte und allenfalls plombierte Geräten entstehen. Davon können *leider Gefangene anderer Nationalitäten nicht immer profitieren*, da sie mangels Sprachkenntnissen den im Kabelfernsehen gebotenen Sendungen nicht zu folgen mögen.

5.11. Kontrollen und Untersuchungen sowie Anwendung unmittelbaren Zwangs

5.11.1. Kontrollen und Untersuchungen

Zellen können grundsätzlich *jederzeit kontrolliert* werden. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Gefangenen dar. Kontrollen und Durchsuchungen sind daher nur unter den *Voraussetzungen von StGB 85 zulässig*. *Körperkontrollen* sind hingegen nur in Verdachtsfällen zulässig und müssen durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen. Die Anwesenheit anderer Strafgefangener ist dann nicht zulässig, wenn sich der Gefangene dazu entkleiden muss. Schliesslich dürfen Untersuchungen im *Körperinneren* nur durch einen Arzt oder durch anderes medizinisches Personal vorgenommen werden.

5.11.2. Zwangsmassnahmen

Die Anwendung *unmittelbaren Zwangs* gegenüber Strafgefangenen ist bundesrechtlich nicht geregelt und auch kaum im kantonalen Recht. Diese stützen sich deshalb meistens auf die *polizeiliche Generalklausel* sowie dadurch, dass sie *für die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Verpflichtungen unerlässlich* seien.

Besonders heikel sind Zwangsmassnahmen an *suizidgefährdeten* Insassen sowie im Falle von Hungerstreiks. Handelt es sich um urteilsfähige Insassen, geraten zwei Grundsätze zueinander in Widerspruch: das Grundrecht auf persönliche Freiheit und die besondere Fürsorgepflicht. Es ist unbestritten, dass dem Personal bei Suizidgefährdeten eine hohe Fürsorgepflicht zukommt, jedoch lassen sich kaum abstrakte Regelungen treffen, in wie weit in konkreten Fällen mit suizidverhütenden Massnahmen in die persönliche Freiheit Strafgefangener eingegriffen werden darf.

5.11.3. Exkurs: Hungerstreik

Beim Hungerstreik handelt es sich um ein *konkretes Problemfeld des unmittelbaren Zwangs*. Oftmals ist dies ein Ausdruck des Häftlings, dass er sich weigert, an der Durchsetzung der Strafe mitzuwirken. Die Mehrheit bricht den Protest von alleine ab. Sollte dies nicht geschehen, *so hat die Anstalt* den Gefängnisarzt, Psychiater und die Leitung der Justizvollzugsanstalt zu

informieren. Die Streikenden werden weiterhin mit Nahrungsmitteln versorgt, über die Folgen einer andauernden Nahrungsverweigerung informiert und mittels Gesprächskontakte zum Abbruch des Hungerstreiks motiviert. Zudem werden sie regelmässig vom Gefängnisarzt untersucht und von einem Psychiater begutachtet. Sollte der Zustand des Häftlings kritisch werden, kann dieser in ein Spital eingeliefert werden.

Ob eine Zwangsernährung zulässig ist, wird kontrovers diskutiert. Gemäss BGer ist eine Zwangsernährung aufgrund der Verpflichtung des Staates, das Leben und die Gesundheit seiner Häftlinge zu schützen (EMRK 2), zulässig. Sollte dafür keine kantonale oder anstaltsinterne Regelung bestehen, kann man sich auf die polizeiliche Generalklausel berufen. Der Essensstreik für *nicht zu einem hinreichenden Grund für eine Vollzugsunterbrechung*.

5.12. Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht dient im Strafvollzug der *Durchsetzung der besonderen Pflichten* der ihm Unterworfenen, ist also *ein administratives Zwangsmittel*. Anders als im Strafrecht kann deshalb aus Opportunitätsgründen auf eine disziplinarische Sanktionierung verzichtet werden. Das kantonale Recht regelt das Disziplinarrecht meist auf *Verordnungsstufe*. In wenigen Kantonen ist dies auch auf Gesetzesstufe geregelt. Mittlerweile haben fast alle Kantone die Disziplinarstraftatbestände detailliert umschrieben. Das *Disziplinarorgan* dafür ist fast immer die Anstaltsleitung – teilweise wird dies an eine untergeordnete Dienststelle delegiert. Bei schwersten Verstössen oder bei solchen gegen die Anstaltsleitung erfolgt dies durch eine übergeordnete Behörde. Diese Entscheide können bei einer übergeordneten Instanz *angefochten* werden und normalerweise an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Bundesgericht hat die *verfassungsrechtliche Zulässigkeit* von Disziplinarstrafen bestätigt. Bei schweren Strafen müssen diese schriftlich (und sonst jedenfalls mündlich) *begründet* werden.

In Bezug auf die *Arreststrafe* handelt es sich gemäss Bundesgericht ab einer Dauer von 20 Tagen um eine Sanktion i.S.v. EMRK 5 Ziff. 1 und muss deshalb einer richterlichen Überprüfung zugänglich sein.

Seit der StGB-Revision 2002 besteht eine *ausdrückliche Norm* zum Disziplinarrecht und dies ist *StGB 91*. Diese hält fest, dass Disziplinarsanktionen gegen Strafgefangene verhängt werden können, sofern diese in schuldhafter Weise gegen Strafvollzugsvorschriften oder den Vollzugsplan verstossen haben. Zudem besteht ein *abschliessender Katalog* von zulässigen Disziplinarsanktionen. Trotzdem sind die Vorschriften in den Kantonen immer noch lückenhaft. Die Problematik bei der Anwendung dieser Sanktionen besteht darin, dass oftmals eine *Unsicherheit bei der Feststellung des Sachverhalts* herrscht.

Im heiklen Fall, dass eine *Disziplinarsanktion mit einer Straftat zusammentrifft*, ist die Anwendung umstritten. Oftmals werden Übertretungen und leichte Antragsdelikte im Einvernehmen mit der StA normalerweise nicht angezeigt.

5.13. Soziale Sicherheit

Fragen der sozialen Sicherheit Strafgefangener sind im ATSG und in der bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung geregelt. ATSG 21 hält fest, dass Geldleistungen der Sozialversicherung gekürzt oder verweigert werden können, wenn der Versicherungsfall bei vorsätzlicher Ausübung einer Straftat herbeigeführt wurde.

Der AHV/IV sind Strafgefangene als Nichterwerbstätige unterstellt und geniessen somit einen entsprechenden Versicherungsschutz. Der Anspruch auf eine IV-Rente darf ihnen nicht entzogen werden, jedoch darf diese während eines Freiheitsentzugs sistiert werden. Hingegen ist eine Sistierung der AHV-Rente unzulässig.

Seit dem 1.1.1996 unterstehen Strafgefangene mit Wohnsitz in der Schweiz dem *Krankenkassen-Obligatorium*. Der Beitrag ist entweder durch den Verdienstanteil des Strafgefangenen zu entrichten oder durch die Wohnsitzgemeinde zu bevorschussen. In der Praxis ist die Geltendmachung der Ansprüche schwierig und ein Konfliktthema, deshalb verzichten einzelne Vollzugsanstalten ganz oder teilweise darauf, solche Ansprüche bei den Krankenkassen einzufordern.

Keine einheitliche Regelung besteht für den Schutz gegen *Unfälle*, weil Strafgefangene nicht unter das Obligatorium des Unfallversicherungsgesetzes fallen (Ausnahme: Arbeitsexternat/Halbgefangenschaft). Deshalb haben die Kantone bzw. die Vollzugsanstalten die Gefangenen gegen die Folgen von Unfällen versichert, jedoch mit unterschiedlichen Leistungen.

Strafgefangene unterstehen auch der *obligatorischen Arbeitslosenversicherung*. Dieses enthält eine spezielle Regelung in AVIG 14 für Personen im Freiheitsentzug. Wer die für die Ausrichtung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung vorausgesetzte Beitragszeit (sechs Monate beitragspflichtige Beschäftigung) nicht erfüllen konnte, weil er mehr als zwölf Monate inhaftiert war, ist von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.

5.14. Die Rechtstellung des Gefangenen

5.14.1. Einleitung

Strafgefangene *bleiben Träger der verfassungsmässigen Grundrechte* und können weitere, in der Gesetzgebung verankerte Grundsätze geltend machen und ggf. durchsetzen. Dennoch bleibt die Rechtsstellung verhältnismässig prekär. Sie verfügen alleine durch ihre eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten über schlechtere Karten und auch weil sie sich vom Wohlwollen der Vollzugsbehörden abhängig fühlen.

5.14.2. Das besondere Rechtsverhältnis und seine Grenzen

Früher war es so, dass man die Rechte der Strafgefangenen ohne gesetzliche Grundlage einschränken konnte. Nun ist es so, dass *wichtige Freiheitsbeschränkungen* im

strafrechtlichen Freiheitsentzug in einem *allgemeinen Erlass regeln* muss – nicht aber durchwegs zwingend in einem formellen Gesetz. Ein solcher Erlass muss durch eine *ausreichende Regelungsdichte* und eine *klare Fassung* Gewähr dafür bieten, dass verfassungswidrige Anordnungen vermieden werden.

5.14.3. Der Schutz der Grundrechte Strafgefangener

Die Grundrechte Strafgefangener dürfen *nur so weit beschränkt werden, als dies der Strafzweck oder die Ordnung in der Anstalt erfordern*. Ferner müssen sie im Einzelfall verhältnismässig sein, einem öffentlichen Interesse entsprechen und den Kerngehalt des Grundrechts wahren. Dies wird in *StGB 74* festgehalten.

Die persönliche Freiheit wird bei einem Strafgefangenen klar eingeschränkt. Deshalb ist es teilweise schwierig, das richtige Mass zu finden. Ein Thema sind z.B. die täglichen Spaziergänge und die persönlichen Gegenstände mit hohem Affektionswert. Diese werden grundsätzlich zugelassen, anders sieht es bei der Haltung von Tieren aus, welche durch Gründe der Sicherheit, Hygiene oder der Anstaltsordnung verweigert werden dürfen. Zudem hat ein Gefangener Recht auf eine einwandfreie ärztliche Behandlung, jedoch nicht auf Wahl des Arztes. Leibesvisitationen müssen durch gleichgeschlechtliche vorgenommen werden. Weiter bestehen auch Rechte zur Ausübung der Religion oder auch politischer Rechte.

5.14.4. Völkerrechtliche Verpflichtungen

Weitere Ansprüche können von den Gefangenen aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden. Ein Beispiel dafür ist das *Zwangsarbeitsverbot*. Davon wird abgeleitet, dass ein Gefangener nur mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden darf. Für ausländische Strafgefangene besteht zudem das Recht auf Kontaktaufnahme mit der konsularischen Vertretung (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen).

Im Vordergrund stehen auch Garantien der EMRK, namentlich:

- EMRK 3 (Schutz der körperlichen Integrität)
- EMRK 5 (Rechtmässigkeit der Strafhaft, Haftentschädigung)
- EMRK 8 (Achtung des Familienlebens)
- EMRK 9 (Informations- und Meinungsäusserung, Religionsfreiheit)
- EMRK 12 (Eheschliessung und Familiengründung)
- EMRK 14 (Diskriminierungsverbot)

5.14.5. Rechtsmittel

Die den Strafgefangenen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sind im *kantonalen Recht* sehr unterschiedlich geregelt. Meistens wird die Anstaltsdirektion oder das ihr übergeordnete Departement als *Beschwerdeinstanz* bezeichnet. Auch in Bezug auf die *Beschwerdefristen*

sind Unterschiede vorhanden – sie reichen von 24h bis zu 30 Tagen, betragen aber meist zwischen 10 und 20 Tagen.

Strafgefangene verzichten im Beschwerdeverfahren normalerweise auf einen anwaltlichen Beistand. Nicht abschliessend geklärt ist, ob und unter welche Voraussetzungen sie gemäss BV 29 III Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand geltend machen können.

Gemäss BGG können mit der *Einheitsbeschwerde* Entscheide im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs angefochten werden, unabhängig davon, welche kantonale Instanz als letztinstanzliche Behörde entschieden hat und unabhängig davon, ob vom angefochtenen Entscheid kantonales Recht oder Bundesrecht betroffen ist. Als *Rechtsbehelf* steht ihnen zudem die *Aufsichtsbeschwerde an den Bundesrat* zur Verfügung, welchem allerdings seit mehreren Jahrzehnten keine praktische Bedeutung zukommt.

Das Mass an Beschwerden sagt grundsätzlich nichts über die Vollzugsbedingungen aus.

5.15. Informationsrechte- und Pflichten

Auch Strafgefangene dürfen die *Garantien* in Anspruch nehmen, welche das *Datenschutzrecht* des Bundes und der Kantone sowie *StGB 320 und 321* zur Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes vorgeben. Präzisierungen oder Einschränkungen sind im Bundesrecht nicht zu finden und im kantonalen Gesetz auch kaum.

Auch *nicht abschliessend geregelt* ist, in wie fern tätige Seelsorger, Ärzte, Therapeuten, Sozialmitarbeiter oder freie Mitarbeiter berechtigt oder gar verpflichtet sind, den Vollzugsbehörden *ohne Zustimmung des Betroffenen Geheimnisse zu offenbaren*. In der Praxis wird dies oftmals in *zwei Fällen* getan: Wenn durch eine Offenbarung des Geheimnisses weitere Straftaten verhindert werden können und wenn Behandlungsinteressen für eine Offenbarung sprechen. Um solche Konflikte lösen zu können, wird ein *Behandlungsvertrag* vom Strafgefangenen unterzeichnet, damit unter bestimmten Voraussetzungen das Berufsgeheimnis gelöst werden kann. Dafür muss eine *hinreichende Transparenz* bestehen und der *Kerngehalt des Berufsgeheimnisses muss gewahrt* werden. Einige Kantone haben dafür Sonderregelung.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das *Informationsrecht des Opfers* wurde die Information an die Opfer in StGB 92a geregelt. Als Opfer im Sinne des OHG gelten das Opfer, deren Angehörige und Dritte, welche über ein schutzwürdiges Interesse verfügen. Danach können sie folgende Informationen verlangen:

- Zeitpunkt des Straf- und Massnahmeantritts
- Vollzugsrichtung
- Vollzugsform
- Vollzugsunterbrechungen
- Vollzugsöffnungen (StGB 75a II)

- Bedingte oder definitive Entlassung
- Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug
- Flucht des Verurteilten und deren Beendigung

Bevor die Behörde diese Informationen herausgibt, hat sie den *Verurteilten vorher anzuhören* und kann die Information verweigern, wenn schutzwürdige Interessen des Verurteilten überwiegen. Bei Gutheissung des Gesuches hat sie die Personen darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei den Informationen um *vertrauliche Auskünfte* handelt.

6. Die Gefängnispopulation

6.1. Übersicht

6.1.1. Quantitative Entwicklung und Gefangenenraten

Die Zahlen über die Personen im Freiheitsentzug sind einer erheblichen Schwankung unterworfen. Dies innerhalb des Jahres wie auch über mehrere Jahre hinweg. Jahreszeitliche Veränderungen sind vor allem auf die unterschiedliche Aktivität der Organe der Strafrechtspflege zurückzuführen. Beispielsweise werden nicht dringliche Strafantritte bis nach Jahresbeginn aufgeschoben und alle zulässigen bedingten Entlassungen frühestmöglich vorgenommen.

Die *Gefangenenrate* bezeichnet die Zahl der inhaftierten Personen bezogen auf jeweils 100'000 Einwohner. In den Jahren 2012/2013 betrug diese für die Schweiz 82.

6.1.2. Zusammensetzung der Gefangenenpopulation

Die Gefangenenpopulation zeigt ein unterschiedliches Profil, je nachdem, ob die Zusammensetzung der Gesamtheit der eingewiesenen Personen (Struktur) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt Inhaftierten (aktuelle Gefängnispopulation) untersucht wird.

Zahlen aus 2013:

Durchschnittsgefangener: männlich, kein Schweizerpass, 35 J, Vermögen oder BetmG, 1-6 M

Geschlecht: hauptsächlich Männer, Frauen ca. 6%

Zivilstand: $\frac{3}{4}$ nicht verheiratet (Bevölkerung:43.6%)

Alter: unter 25 J. (18%), 25-34 (38%), 35-44 (23%), 44+ (21%)

Nationalität: 68% Ausländer (Untersuchungshaft sogar 81%) – 30% davon haben Wohnsitz in der Schweiz – Herkunft: Nachbarstaaten, Balkan, Afrika

Inhaftierungsgründe: bloss 50% der Inhaftierten sind strafrechtlich verurteilt – Vollzug Strafe oder Massnahme (64%) – Untersuchungshaft (30%) – Ausländerrechtliche Haft (5%) – andere Haftformen wie Polizeihaft, fürsorgliche Unterbringung oder Jugendvollzug (1%)

Verübte Delikte: vorwiegend Vermögensdelikte und Verstösse gegen BetmG

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer: 152 Tage

6.2. Strafvollzug an speziellen Gefangenengruppen

Aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit besteht für gewisse Gefangenengruppen das *Risiko einer faktischen Diskriminierung*. Den für diese Gruppen massgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Vollzugsbedingungen ist deshalb besondere Beachtung zu schenken.

6.2.1. Weibliche Strafgefangene

Laut StGB 377 II a können Kantone Abteilungen für Frauen betreiben. Weitere Ausführungsbestimmungen können gem. StGB 387 I d durch den Bundesrat erlassen werden. Diese flexible Gesetzgebung ermöglicht es den Kantonen, bedarfsgerecht sachgerechte Lösungen für den Frauenvollzug zu realisieren. Laut StGB 75 V ist den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen nämlich Rechnung zu tragen. Abweichungen zum Bundesrecht sind nach StGB 80 I b und c möglich.

Wenn die Frauenabteilungen nur an Männeranstalten angegliedert werden, kann dies *problematisch* sein. Zwar ist eine bauliche und organisatorische Trennung möglich, jedoch kann sich nicht konsequent durchgesetzt werden. Zudem kann den oft schlechteren physischen und psychischen Zustand und dem offensichtlich höheren Bedürfnis nach Privatsphäre und Intimität der inhaftierten Frauen und besonderen Ernährungs- und Hygienegewohnheiten nicht gerecht werden. Der absolute Trennungsgrundsatz von Frauen und Männern steht zusätzlich im Widerspruch zu dem Normalisierungsgrundsatz.

Die meisten dieser Probleme können in den *spezialisierten Frauenvollzugsanstalten* insgesamt besser gelöst werden (Hindelbank/BE und La Tuilière/VD).

6.2.2. Jugendliche in Vollzugsanstalten

Erst seit der Revision des StGB 2002 konnte die Trennung des Vollzugs jugendstrafrechtlicher Sanktionen von erwachsenrechtlichen Sanktionen sichergestellt werden. Die Bestimmungen über Jugendliche wurden nämlich losgelöst und in ein Spezialgesetz zusammengefasst (Jugendstrafgesetz vom 20.06.2003). Laut JStG 27 II darf auf keinen Fall der rechtlich angeordnete Freiheitsentzug in einer Vollzugseinrichtung für Erwachsene erfolgen. Einzig und allein möglich wäre dies in der Untersuchungshaft. Dort muss es sich um eine besondere Abteilung handeln und eine geeignete Betreuung muss sichergestellt sein. Man muss dabei aufpassen, dass man die Jugendlichen (z.B. nur einer in Untersuchungshaft) nicht isoliert und ihnen die Möglichkeit gibt, an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen.

6.2.3. Alte Menschen im Strafvollzug

Bislang war dies kein grosses Thema, da aber der Anteil an alten Menschen im Freiheitsentzug wächst, wird sich dies in den kommenden Jahren ändern.

Laut StGB 387 I c ist der Bundesrat dazu ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zum Strafvollzug von älteren Menschen aufzustellen. Dies wurde bis heute nicht vorgenommen.

Nach StGB 377 II b können die Kantone *spezielle Abteilungen* für Gefangene bestimmter Altersgruppen führen. Einige Vollzugsanstalten haben dies tatsächlich gemacht (Saxerriet/SG, Pöschwies/ZH, Lenzburg/AG). Die neue Anstalt Realta Nuovo/GR sieht auch 10 Plätze für Gefangene vor. Zudem sind im Bostadel/ZG dazu Bestrebungen im Gange.

6.2.4. Somatisch und psychisch Kranke

Der Grundsatz aus StGB 75 I zur Gewährleistung der Betreuung der Gefangenen schliesst eine fachgerechte medizinische Behandlung erkrankter Strafgefangener ein. Der Bundesrat kann gem. StGB 387 I c ergänzende Bestimmungen erlassen. Dies wurde jedoch bis heute nicht getan. Deshalb kümmern sich vor allem die *Kantone oder Anstalten* darum.

Viele im Strafvollzug fühlen sich nicht wirklich gesund und wohl. Deshalb gibt es Bemühungen dies zu verbessern. In den Strafanstalten wird den Gefangenen grundsätzlich eine normale *hausärztliche Behandlung* in der Vollzugseinrichtung selbst angeboten. Teilweise bestehen auch Abteilungen für *zahnärztliche* Behandlungen.

Gewisse Gefangene benötigen eine permanente Präsenz von Ärzten und Psychologen und dort kann es problematisch werden, da nicht jede Vollzugseinrichtung über solche Möglichkeiten verfügt. Oftmals werden *psychisch kranke und als gefährlich beurteilte Strafgefangene* in die psychiatrische Universitätsklinik Zürich (Rheinau) eingewiesen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt meistens die Einweisung in eine geschlossene Anstalt, welche eine hinreichende Pflege sicherstellen kann, jedoch keine darüberhinausgehende.

Wenn ein Gefangener nicht befriedigend behandelt werden kann, besteht teilweise die Möglichkeit auch eine *Verlegung in eine besondere Abteilung eines gewöhnlichen Krankenhauses*. Sollte dort auch keine ausreichende ärztliche Behandlung und Pflege auf Dauer gewährleistet werden, ordnet die Vollzugsbehörde bei *Hafterstehungsunfähigkeit* den Vollzug in einer abweichenden Vollzugsform an, bei *Straferstehungsunfähigkeit* eine Unterbrechung des Vollzugs.

6.2.5. Drogenabhängige im Strafvollzug

Die Anordnung einer stationären oder ambulanten Behandlung drogenabhängiger Straftäter (StGB 60,63) ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Deshalb erfolgt der Freiheitsentzug grossmehrheitlich im Strafvollzug.

Der Strafvollzug an Drogenabhängigen richtet sich über die allgemeinen bundesrechtlichen Vorschriften hinaus ausschliesslich nach kantonalem Recht. Dieses *verbietet den Besitz, Handel und Konsum illegaler Drogen* und droht disziplinarrechtliche Sanktionen an (schwere Fälle werden strafrechtlich verfolgt). Viele Anstalten bieten *Informationen und präventive Massnahmen* an. Zudem schaffen sie positive Reize für den Nicht-Konsum. Eine gesamtheitliche Unterbindung der Drogen in Strafanstalten ist jedoch unmöglich. Deshalb lassen sich *abstinenzorientierte therapeutische Programme* innerhalb des Vollzugs nur dann

erfolgreich etablieren, wenn für abstinenzwillige Drogenabhängige *vollständig abgetrennte Abteilungen geführt* werden. Oftmals wird auch die Motivation für einen Eintritt in eine Drogentherapie nach dem Freiheitsentzug gefördert.

Diese Massnahmen der Prävention, Rehabilitation und Repression werden im Vollzug wie in der allgemeinen Drogenpolitik durch solche der „*Harm reduction*“ (Massnahmen zur Vermeidung von negativen Folgen des Drogenkonsums) ergänzt. Diese sind vor allem zur Vermeidung von Übertragungskrankheiten eingeführt worden. So dass teilweise auch gewisse Utensilien und Stoffe kontrolliert abgegeben werden.

6.2.6. Strafgefängene ausländischer Nationalität

Das Bundesrecht kennt keine speziellen Vorschriften für den Vollzug für Ausländer. Dies bekräftigt den *Grundsatz der Gleichbehandlung*.

Hier ist zwischen den Ausländern *mit und ohne Wohnsitz* in der Schweiz zu unterscheiden. Zu den Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zählen: Asylanten, Grenzgänger, Kurzaufenthalter, Durchreisende und Touristen. Eine weitere Unterscheidung ist, dass gewisse nach dem Strafvollzug *in der Schweiz verbleiben und andere die Schweiz verlassen müssen oder wollen*.

- Wohnsitz CH: wie Strafgefängene mit Nationalität CH behandelt
- Kein Wohnsitz: besondere Fluchtgefahr → geschlossene Vollzugsanstalt, keine Gewährung von Urlauben und Arbeitsexternat, Förderung der Eingliederung in der Heimatstaat – bei andere Alltagskultur → differenzierte Vollzugsbedingungen
- Möglichkeit: Überstellung verurteilter Personen (gem. Abkommen)

6.2.7. Strafvollzug an gemeingefährlichen Strafgefängenen

StGB 75a III bezeichnet einen Strafgefängene als gemeingefährlich, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefängene *flieht und eine weitere Straftat begeht*, durch die er physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person *schwer beeinträchtigt*. Für diese Personen können keine Urlaube oder Vollzugsöffnungen oder die bedingte Entlassung gewährt werden. Die Beurteilung zur Gemeingefährlichkeit erfolgt durch die *Strafvollzugsbehörde*. Wenn sie die Gemeingefährlichkeit von Strafgefängenen, welche einschlägige Straftaten begangen haben (StGB 64b) nicht eindeutig beantworten kann, besteht die Möglichkeit zur Beiziehung einer *Fachkommission* (StGB 75a). Die Beurteilung erfolgt mit Blick auf eine Einweisung in eine offene Anstalt sowie auf Vollzugsöffnungen aller Art.

Zur *Unabhängigkeit* der Fachkommission: Ein Inhaftierter kann den öffentlichen Ankläger als Kommissionsmitglied ablehnen, wenn dieser die Anklage im Verfahren vertreten hatte, welches zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe führte (nicht aber den mit diesem Verfahren befassten Richter) (BGE 134 IV 289).

7. Die Strafanstalt als Organisation

7.1. Die Strafanstalt als Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung

Das Bundesrecht schreibt lediglich vor, dass die Kantone zur Errichtung und zum Betrieb der Strafanstalten (und der Einrichtungen des Massnahmenvollzugs) verpflichtet sind (StGB 377 I bzw. III). Folglich wird deren Stellung ausschliesslich durch das kantonale Recht geregelt.

Bei allen Anstalten handelt es sich um solche eines Kantons. Eine Ausnahme bildet die Strafanstalt Bostadel/ZG, welche durch die Kantone BS und ZG gemeinsam errichtet wurde und betrieben wird (StGB 378 I).

Die Strafanstalten sind sehr unterschiedlich in die kantonale Verwaltungshierarchie eingegliedert. Mehrheitlich gehören sie zum *Justiz- und/oder Polizei- oder zum Sicherheitsdepartement*.

7.2. Die interne organisatorische Differenzierung

Zur Gewährleistung ihrer komplexen Aufgaben verfügen die Strafanstalten über eine *ausdifferenzierte Organisationsstruktur*. Dies gilt allerdings für grössere Gefängnisse, in denen längere Freiheitsentzüge erfolgen und normalerweise 50-250 Mitarbeiter angestellt sind.

Die Organisationsstruktur folgt durchwegs *konsequent hierarchischen Prinzipien*: an der Spitze steht ein/e Direktor/in mit einer Stellvertretung, danach kommen die Bereichsleiter. Zu den *Bereichen* zählen: Vollzug, Arbeitsbetriebe, Sicherheit, Verwaltung, Logistik, weiter organisatorisch sicherzustellende Aufgaben (wie z.B. Sozialdienst, Gesundheitsdienst, etc.).

Dieser streng hierarchische Aufbau wird teilweise durch *Ablauforganisationen* ergänzt und gemildert. So werden bestimmte Zuständigkeiten durch *Gremien mit einer horizontalen Vernetzung* gebildet. Bei Anstalten mit Wohngruppen erhalten sogar die *Gefangenen eine Mitverantwortung* in gewissen Zuständigkeiten.

7.3. Die Anstaltsdirektion

Die Anstaltsdirektion wird typischerweise durch einen Mann besetzt, jedoch bestehen wenige Ausnahmen.

Zur Persönlichkeit des Direktors: verfügt über herausragende Stellung

1. Grosser Ermessensspielraum und Einfluss, da rechtliche Regelungen lückenhaft sind
2. Kann auf alle Anstaltsebenen eingreifen und diese an sich ziehen
3. Stelle wird frei ausgeschrieben, ohne spezifische Anforderung an Ausbildung & Erfahrung
4. Regelmässig lange Tätigkeit in der Vollzugsanstalt
5. Für die Rekrutierung der Mitarbeitenden zuständig

Die Direktionen werden oftmals durch Personen mit sehr unterschiedlicher Vorbildung besetzt: Pädagogen, Sozialarbeiter, Theologen, Psychologen, Juristen, Betriebsökonomien, etc.

7.4. Die Hauptbereiche einer Strafanstalt

7.4.1. Der Vollzugsbereich

Die meisten Mitarbeiter werden im Vollzugsbereich eingesetzt. Sie sind für die *Betreuung* der Strafgefangenen *ausserhalb der Arbeitszeit* zuständig, weshalb auch vom Betreuungsbereich oder Betreuer gesprochen wird. Sie sind auch für einen geordneten Ablauf des Anstaltsalltags und entsprechende Kontrollaufgaben aller Art im Wohn- und Freizeitbereich der Anstalt verantwortlich.

Hierfür werden Berufsleute aller Art rekrutiert und dann berufsbegleitend am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal auf ihre neue Aufgabe vorbereitet.

7.4.2. Der Bereich der Arbeitsbetriebe

In einigen Anstalten werden hier sogar mehr Mitarbeiter wie im Vollzugsbereich beschäftigt. Dieser Bereich ist für die *Beschäftigung* der Strafgefangenen und deren *Betreuung* und *Kontrolle während der Arbeitszeit* verantwortlich.

Sie haben die *Aufgabe* zur Erhaltung und Förderung der Arbeitsfähigkeit der Strafgefangenen und deren spätere Eingliederung in die Arbeitswelt normalisierte Arbeitsbedingungen anzubieten und einen angemessenen Betriebsertrag zu erwirtschaften.

Die Ausbildung sieht ähnlich wie bei den Mitarbeitern im Vollzugsbereich aus. I.d.R. verfügen sie hier über Meisterdiplome und können, wo es möglich ist, sogar die Gefangenen als Lehrmeister begleiten.

7.4.3. Der Sicherheitsbereich

Im Sicherheitsbereich ist man für die *äussere Sicherheit* verantwortlich, also für die Bewachung des Anstaltsgeländes, für Kontrollaufgaben an der Anstaltspforte, Betreuung der Sicherheitstechnologie, teilweise für die Ausführung der Strafgefangenen und den Telefondienst. Je nach Strafanstalt variiert die Zahl der Mitarbeiter. Teilweise werden auch private Sicherheitsfirmen damit beauftragt. In gewissen Anstalten werden Schutzhunde eingesetzt.

7.4.4. Der Bereich der Verwaltung und Logistik

Zu diesen Bereichen zählen: Anstaltssekretariat, Rechnungswesen, Personaldienst, Insassenadministration, technischer Hausdienst und Hauswirtschaft. Hier werden *Fachkräfte* eingestellt. In Bereichen, welche in erheblichem Masse ebenfalls für die Betreuung von Strafgefangenen eingesetzt werden, kann eine Ausbildung am SAZ folgen.

7.5. Spezielle Anstaltsdienste

7.5.1. Der Sozialdienst

Der Sozialdienst übernimmt grundsätzlich *analoge Aufgaben* wie der Sozialdienst der Gemeinde wahr. Darüber hinaus sind sie auch für vollzugsbezogene Aufgaben verantwortlich. Beispiele dafür sind: die Organisation von Aussenkontakten von Strafgefangenen, insbesondere von Besuchen und Urlauben sowie die Vorbereitung der Entlassung. Hierfür werden i.d.R. ausgebildete Sozialarbeiter eingesetzt.

7.5.2. Der Gesundheitsdienst

Der Gesundheitsdienst ist jeweils in einer dieser Formen organisiert:

- Einem Hauptbereich der Anstalt unterstellt
- Eigenständiger Bereich unmittelbar der Direktion unterstellt
- Stabsstelle

Dieser Dienst ist vorab für die *medizinische* Betreuung, Versorgung mit *psychiatrischen* Dienstleistungen sowie *präventivmedizinische* Aufgaben verantwortlich.

Konflikte können in Bezug auf das Berufsgeheimnis bestehen und ferner auch bei den Diagnosen. Beispielsweise wird bei Arbeitsunfähigkeit eher schlecht durch die anderen Bereiche reagiert, da sie angewiesen auf den Strafgefangenen sind. Dies führt oftmals dazu, dass Gefangene misstrauisch gegenüber dem medizinischen Dienst sind.

7.5.3. Die Gefangenenseelsorge

Die Gefängnisseelsorge wird durch die beiden grossen *Landeskirchen* in allen Strafanstalten sichergestellt. Sie ist entweder als Stabsstelle oder als Vollzugsbereich ausgestaltet.

Die Seelsorge sind im *Schweizerischen Verein für Gefängnisseelsorge* (über 130 Mitglieder) organisiert.

Bei den muslimischen Strafgefangene besteht nicht ein solches Verhältnis. Dort werden die örtlich verfügbaren Geistlichen herangezogen.

7.5.4. Bildungs- und Freizeitdienste

Diese Dienste sind meist dem Vollzugsbereich angegliedert oder in diesen vollständig integriert, in einigen Strafanstalten sogar verselbstständigt.

Angebote im Bildungsbereich sind *meistens als Freizeitangebote ausgestaltet*, können aber auch eine *Alternative zur Gefangenschaft* darstellen und mit einem *Entgelt* verbunden werden, was StGB 83 III ausdrücklich vorsieht.

7.6. Nebenamtliche Funktionen und freie Mitarbeit

Viele Anstalten übertragen einzelne Aufgaben *nebenamtlich im Auftragsverhältnis* tätigen Mitarbeitenden. Diese werden meist mit speziellen Aufgaben im *Bildungs- oder Freizeitbereich* betraut (z.B. Erteilen von Sprach- oder PC-Kursen, Sportkurse, etc.)

Zum Teil werden dafür auch *freie Mitarbeiter* herangezogen, welche ohne Entlohnung tätig sind. Es wird manchmal auch für Strafgefangene ohne soziales Beziehungsnetz auf freie Mitarbeiter zurückgegriffen. Solche Möglichkeiten leisten einen *Beitrag zur Normalisierung* des Anstaltslebens.

7.7. Entwicklungstendenzen

Strafanstalten sind als Teil der kantonalen *Verwaltungen* nach bürokratischen Grundsätzen aufgebaut. Sie sind aber auch *Unternehmen* zur normalisierungsgerechten Beschäftigung ihrer Strafgefangenen.

Im Verwaltungsbereich besteht das *New Public Management (NPM)*, welches sich durch das Abbauen von klassischen Verwaltungsstrukturen und zur Entwicklung eines leistungsbezogenen Dienstleistungsunternehmens klassifiziert.

Der Strafvollzug ist auch von diesen Neuerungen betroffen. Diese sind *grundsätzlich zu begrüßen*. Jedoch sind damit *auch Risiken verbunden*. Wenn eine Strafanstalt eine zu hohe Autonomie hat, kann sie diese auch zu Lasten eines optimalen Vollzugssystems missbrauchen. Dabei sind auch andere Gründe möglich.

Generell ist der Justizvollzug in den letzten Jahren im Zug dieser Entwicklungen in höherem Mass rechenschaftspflichtig und dadurch auch transparenter geworden. Dies bedeutet sowohl eine Öffnung gegen aussen, Legitimationszwang und damit auch vermehrte Kritik, welche nicht immer sach- oder entwicklungsorientiert ist.

8. Bedingte Entlassung, Bewährungs- und Entlassenenhilfe

8.1. Die bedingte Entlassung als spezialpräventiv motivierte Vollzugsstufe

Die *letzte fakultative Stufe im Vollzug* einer Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung (StGB 86-89). Sie bedeutet den *Verzicht auf die Vollstreckung eines Teils der schuldangemessenen Strafe*. Die Bedingung ist, dass sich der Strafgefangene in Zukunft bewährt. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen vom Inhaftierten erfüllt, so hat er Anspruch darauf. Umgekehrt ist er nicht berechtigt, eine bedingte Entlassung abzulehnen. Zu beachten ist, dass aus teilbedingten Freiheitsstrafen eine bedingte Entlassung nicht zulässig ist (StGB 43 III). Bei der bedingten Entlassung handelt es sich um ein *Instrument der Spezialprävention*. Dieses Instrument ist im Bundesrecht äusserlich detailliert geregelt.

8.2. Voraussetzungen der bedingten Entlassung

Drei Voraussetzungen (StGB 86 I):

- **Mindestdauer der Strafverbüßung:** beträgt im Normalfall zwei Drittel der Freiheitsstrafe, aber mindestens 3 Monate (Ausnahme StGB 86 V) – ausserordentlich ist auch eine Entlassung nach der Strafhälfte (aber mind. 3 Monate – StGB 86 IV)
- **Verhalten des Strafgefangenen im Vollzug:** umstritten und unklar
- **Positive Bewährungs- oder Legalprognose:** Für die Gewährung einer bedingten Entlassung muss anzunehmen sein, dass der Strafgefangene keine weiteren Verbrechen oder Vergehen begehen werden. Lässt sich wie folgt zusammenfassen:
 - *Prognoserelevante Faktoren:* lassen sich aus den deliktischen und übrigen Vorleben des Strafgefangenen ableiten, aus der Persönlichkeit und seinem Verhalten im Zeitpunkt einer möglichen bedingten Entlassung sowie aus dem mutmasslichen Lebensbedingungen nach einer Entlassung. Umfassende Ermittlung der Faktoren soll in eine Gesamtwürdigung einfließen.
 - *Nicht erforderlich ist:* Ausschluss eines Rückfalls – es genügt, wenn es vernünftigerweise erwartet werden kann.
 - *BGer:* Die Gesamtwürdigung ist als Differenzialprognose zu erstellen: Es ist zu prüfen, ob die Rückfallgefahr nach einer bedingten Entlassung oder nach Vollverbüßung der Freiheitsstrafe höher einzuschätzen ist.

8.3. Das Verfahren bei der bedingten Entlassung

Der *Urteilkanton* ist für die bedingte Entlassung zuständig. Dabei erfolgt die Prüfung laut StGB 86 II *von Amtes wegen*. Zusätzlich muss ein *Bericht bei der Anstaltsleitung* eingeholt werden. Dieser soll gezielt Auskunft zur Frage der Bewährungschancen und Rückfallrisiken geben. Ein Bericht der Bewährungshilfe wird nicht vorausgesetzt. Als drittens wird verlangt, dass dem Strafgefangenen das *rechtliche Gehör* gewährt wird. Dies in der qualifizierten Form einer mündlichen Anhörung. Steht eine bedingte Entlassung von vornherein fest und sind keine belastenden Massnahmen vorgesehen, darf auf die Anhörung verzichtet werden. Dasselbe gilt für die *Begründung eines Entscheides* über die bedingte Entlassung, welcher normalerweise präzise und umfassend zu begründen ist. Sodann müssen auch die *Interessen des Opfers* berücksichtigt werden und es muss eine Mitteilung über die Entlassung erfolgen.

8.4. Die Ausgestaltung der bedingten Entlassung

Dem Entlassenen wird obligatorisch eine *Probezeit* auferlegt. Diese entspricht normalerweise dem Strafrecht, beträgt aber mind. 1 Jahr und höchstens 5 Jahre (StGB 87 I). Für Schwerststraftäter (StGB 64 I) kann die Probezeit um längstens 5 Jahre verlängert werden (StGB 87 III).

Für die Dauer der Bewährung kann die Vollzugsbehörde *Bewährungshilfe* (StGB 87 II) anordnen. Diese ist grundsätzlich dann anzuordnen, wenn diese als erforderlich und geeignet erscheint, um während der Probezeit (und darüber hinaus) das Risiko weiterer Straftaten zu mindern. Ferner können *Weisungen* (StGB 87 II) erteilt werden. Damit wird bezweckt, die Risiken erneuter Straftaten zu mindern, sie haben also spezialpräventive Funktion. Eine Weisung kann auch einschränkend sein, deshalb muss immer der Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* beachtet werden.

8.5. Widerruf der bedingten Entlassung

Der Widerruf einer bedingten Entlassung kann erfolgen, wenn der bedingt Entlassene ein *Verbrechen oder Vergehen begeht* (StGB 89 I). Eine Nichtbewährung erfolgt auch, wenn er sich einer *angeordneten Bewährungshilfe entzogen oder erteilte Weisungen missachtet* hat (StGB 89 III). Diese beiden Szenarien führen jedoch nicht immer zu einem Widerruf der bedingten Entlassung (StGB 89 II). Nach einer Bewährung von drei Jahren kann keine Rückversetzung mehr erfolgen (StGB 89 IV).

Das Widerrufsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Verfahrensrecht. Dem Betroffenen ist das rechtliche Gehör (nicht mündlich) zu gewähren.

8.6. Bedingte Entlassung ausländischer Staatsbürger

StGB 89 ist unabhängig von der Nationalität und des Aufenthaltsstatus in der Schweiz des Strafgefangenen anwendbar. Bei den Ausländern ergibt sich jedoch das Problem, dass die bedingte Entlassung *keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung* eröffnet und deshalb vermutlich eine Ausschaffung droht. Hier kommt es jeweils auf den Einzelfall an, je nach dem wird eine bedingte Entlassung einfach nicht stattgegeben, um dieses Problem zu umgehen.

8.7. Zuständigkeit, Funktion, und Organisation der Bewährungshilfe

Bei der Bewährungshilfe handelt es sich um ein sanktionenrechtliches Institut. Die Behörden sind von den Kantonen einzurichten. Sie sind grundsätzlich für die Personen mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton zuständig (StGB 376). Die Kantone dürfen die Aufgabe der Bewährungshilfe auch privaten Organisationen übertragen (VD). In fast allen Kantonen gibt es eine spezialisierte Verwaltungsbehörde für die Durchführung der Bewährungshilfe. In fast allen Kantonen handelt es sich um *Sozialdienste*, wo überwiegend Sozialarbeiter tätig sind.

Die Bewährungshilfe dient der Bewahrung von Rückfällen und der sozialen Integration des bedingt Entlassenen (StGB 93 I).

Bewährungshelfer sind bei ihrer Arbeit nicht bloss auf ihre eigenen Ressourcen angewiesen. Sie nutzen zunehmend auch Angebote anderer staatlicher und privater Dienstleister (z.B. örtliche Sozialdienste, Suchtberatungsstellen). Sie sind zur Berichterstattung verpflichtet (StGB 93 III und 95).

8.8. Betreuungsaufgaben und Programme der Institution der Bewährungshilfe

Bewährungshelfer erbringen vorab *Hilfeleistungen in essentiellen Lebensbereichen*. Wie z.B.:

- Beschaffung einer Unterkunft
- Beschaffung einer Arbeit (oder zumindest Programm für Arbeitslose, Arbeitsprogramm oder Stelle in geschützter Werkstätte)
- Stabilisierung der finanziellen Verhältnisse unter anderem mit Beschaffung von Unterstützungsleistungen aller Art oder einer Lohnverwaltung oder Schuldensanierung
- Unterschiedliche Beratungsleistungen zur Gesundheitsvorsorge, Beziehungsfragen, Vermittlung von Therapien und deren Stützung

Zwischen dem Bewährungshelfer und dem Strafgefangenen muss eine *Vertrauensbeziehung* geschaffen werden. Dies wird durch das Amtsgeheimnis (StGB 320) und StGB 93 ff. geregelt. Zudem ist zu beachten, dass es sich bei den Leistungen um *Angebote* handelt und nicht um Zwangsmittel. Solche Angebote sollen *nur dann und nur soweit gemacht werden*, als der Straftatlassene tatsächlich auch eine Unterstützung durch Dritte angewiesen ist. Zunehmend werden *spezielle Programme* erstellt, welche sich an spezielle Gruppen richten. Dabei wird eine erhöhte Effizienz erwartet. Auf einzelfallbezogene Betreuungsleistungen wird in Zukunft jedoch nicht völlig verzichtet werden können.

8.9. Durchgehende Betreuung und Entlassenenhilfe

In gewisser Weise besteht eine *Aufgabenerweiterung der Bewährungshilfe*. Diese kann nämlich auch bereits dann wahrgenommen werden, wenn man noch nicht verurteilt ist oder sich noch in einer JVA befindet. Überdies gilt dies auch für Personen, welche nach der bedingten oder ohne bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, ohne förmlich unter Bewährungshilfe gestellt zu werden. Das StGB versucht wie gesagt, die Aufgaben zu erweitern. *StGB 96 verpflichtet die Kantone* dazu, für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicherzustellen, welche freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Gewisse Kantone sehen sogar eine Bewährungshilfe für Angehörige des Straffälligen vor. Solche Erweiterungen sind im Interesse der spezialpräventiven Funktion sehr zu begrüßen.

8.10. Zusätzliche Aufgaben der Bewährungshilfe

In etlichen Kantonen werden der Bewährungshilfe zusätzliche Aufgaben übertragen, welche mit ihrer gesetzlichen Kernaufgabe unmittelbar nichts zu tun haben. Deshalb sind einzelne Bewährungshelfer auch mit der Kontrolle von richterlichen Weisungen beauftragt, andere mit der Durchführung ambulanter Massnahmen. In vielen Kantonen sind sie überdies für den Vollzug nicht freiheitsentziehender Sanktionen verantwortlich (gemeinnützige Arbeit/EM).

9. Strafrechtliche Massnahmen und ihr Vollzug

9.1. Allgemeines Massnahmen- und Massnahmenvollzugsrecht

Massnahmen sind Strafsanktionen, welche das Strafgericht zusätzlich zu einer Strafe anordnen kann (StGB 57 I). Das StGB kennt die therapeutischen Massnahmen, die Verwahrung sowie andere Massnahmen (StGB 66-73). Die allgemeinen Grundsätze werden in StGB 56-58 festgehalten.

Der Unterschied zur Strafe besteht darin, dass eine Massnahme *nicht vom Verschulden abhängig* gemacht wird, sondern an das *Behandlungsbedürfnis* oder ein *Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft*. Dementsprechend können sie auch gegenüber einem schuldunfähigen Täter ausgesprochen werden (StGB 19 I). Die Massnahme und deren Dauer wird durch den Zweck festgelegt und nicht durch das Verschulden. Sie sind auch *kein Bestandteil des Urteils*.

Mit der Anordnung der Massnahme muss sichergestellt sein, dass der *Grundsatz der Verhältnismässigkeit* gewahrt wird (StGB 56 II). Zudem müssen die *Voraussetzungen* der konkreten Massnahme erfüllt sein (StGB 56 I c). Dementsprechend ist sie wieder aufzuheben, wenn sie nicht mehr erfüllt sind (StGB 56 VI). Sodann darf sie nur angeordnet werden, wenn die *Strafe alleine nicht geeignet ist*, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (StGB 56 I a). Deshalb wird sie auch als *Subsidiarität* gegenüber den Strafen bezeichnet. Schliesslich muss sie *notwendig und geeignet* sein, die *beim Täter festgestellten speziellen und erheblichen Rückfallrisiken* zu beseitigen.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit bzw. der Erfolgsaussichten muss sich das Gericht auf eine *sachverständige und unabhängige Begutachtung* (i.d.R. durch Psychiater) stützen (StGB 56 III & IV). Das Gutachten muss *aktuell* sein und eine *Abweichung* davon ist nur aus triftigen Gründen und mit besonderer Begründung möglich.

Wenn die Voraussetzungen für *mehrere Massnahmen* erfüllt sind, soll das Gericht vorab mit Blick auf die Rückfallverhütung die *geeignete Massnahme* wählen. Falls mehrere gleichermassen geeignet erscheinen, ist die Massnahme zu wählen, welche für den Täter am *wenigsten beschwerend* ist (StGB 56a I). Das Gericht darf auch mehrere Massnahmen zusammen anordnen, wenn dies für die Rückfallverhütung notwendig ist (StGB 56a II).

Teilweise finden sich im *kantonalen Recht*, manchmal erst auf der Ebene der *Anstaltsordnungen*, Vorgaben zur *inhaltlichen Ausgestaltung* des Massnahmenvollzugs.

Laut der *Urteilsstatistik* spielen die Massnahmen in der Sanktionierungspraxis bloss eine marginale Rolle. Nur in etwas mehr als einem Prozent aller Urteil wird eine Massnahme angeordnet.

9.2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Mittels *geeigneter therapeutischer Interventionen* sollen psychisch schwer gestörte, von Suchtmittel abhängige oder in ihrer persönlichen Entwicklung erheblich gestörte Straftäter von *weiteren Straftaten abgehalten und wiedereingegliedert* werden. Sie sollen zumindest einen sozialverträglichen und rechtskonformen Umgang mit ihrem Defizit erlernen. Für die Zielerreichung ist dabei entscheidend, dass die Therapie *störungs- und deliktorientiert* ausgestaltet ist und in einer dafür *geeigneten Einrichtung* erfolgt.

Die *Kantone* sind zur Vollziehung der Urteile durch das Gericht verpflichtet (StGB 372). Deshalb müssen sie die für den Vollzug von Therapiemassnahmen erforderlichen *Einrichtungen errichten und betreiben* (StGB 377 III). Die Kantone können gem. StGB 379 *privat geführten Anstalten eine Bewilligung* für den Vollzug der Therapiemassnahmen nach StGB 59-61 erteilen.

Zur *Ausgestaltung* des Vollzugs von Massnahmen finden sich nur wenige Bestimmungen. *StGB 74* regelt die allgemeinen Vollzugsgrundsätze und *StGB 90* die Besonderheiten beim Massnahmevollzug.

9.2.1. Behandlung von psychischen Störungen

Die stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung psychisch gestörter Straftäter ist in StGB 59 geregelt.

Mit der Anordnung der Massnahme wird *bezweckt, Rückfälle* einer speziellen Gruppe von Straftätern zu *verhindern oder zu mindern* und damit die *Öffentlichkeit zu schützen*. Die Massnahme betrifft nicht alle Straftäter mit psychischen Störungen, sondern nur diese, bei denen die Störung im *Zusammenhang mit der Straftat* steht und einen *gewissen Erheblichkeitsgrad* aufweisen. Die Massnahme setzt somit eine Behandlungsnotwendigkeit sowie eine Behandlungsfähigkeit voraus und i.d.R. auch eine jedenfalls minimale Behandlungswilligkeit des Straftäters. Zur Anordnung müssen die Voraussetzungen der spezifischen Massnahme sowie auch der allgemeinen Massnahmen erfüllt sein.

Die Massnahme ist wie bei allen anderen *aufzuheben*, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (StGB 56 VI). Dies kann entweder zu einer bedingten Entlassung aus der Massnahme (wenn der Zweck hinreichend erreicht wurde) oder zur Anordnung einer anderen Massnahme oder des Strafvollzugs (wenn sich die Fortsetzung der Massnahme als undurchführbar oder aussichtslos erweist). Die *Dauer* beträgt max. 5 Jahre, sie kann jedoch durch Anordnung des Gerichts um jeweils höchstens weitere 5 Jahre verlängert werden (IV). Der *Vollzug* der Massnahme erfolgt im Regelfall in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung (StGB 59 II). Dies kann in einer öffentlichen oder privaten Psychiatrischen Klinik des allgemeinen Gesundheitswesens oder einer spezialisierten Massnahmenvollzugseinrichtung erfolgen. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr wird die Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen

(StGB 59 III). Sofern eine geschlossen geführte Strafanstalt die erforderlichen therapeutischen Behandlungen gewährleisten kann, ist diese auch zum Vollzug zugelassen (StGB 59 III).

Da sich die Behandlung konsequent nach dem Stand des medizinischen Wissens zu richten hat, sind im Gesetz nicht sehr präzise Bestimmungen zu finden. *StGB 90/91* enthalten immerhin Regeln zur Vollstreckung und zum Vollzug von Massnahmen, welche überwiegend den Schutz der Verurteilten im Auge haben.

Die Anordnung von therapeutischen Massnahmen hat eher zugenommen und im Durchschnitt erfolgen ca. 100 Anordnungen im Jahr.

9.2.2. Suchtbehandlung

Die stationäre therapeutische Massnahme der Suchtbehandlung (StGB 60) bezweckt ebenfalls, das *Risiko von Rückfällen gezielt einzuschränken*. Auch hier müssen die Voraussetzungen des allgemeinen Massnahmerechts erfüllt sein sowie auch die speziellen Voraussetzungen. Dazu gehören, dass der Straftäter ein mit der Suchtmittelabhängigkeit *direkt oder indirekt zusammenhängendes Verbrechen oder Vergehen* begangen hat und es muss erwartet werden können, dass mit der stationären Suchtmittelbehandlung der *Rückfallgefahr begegnet werden kann* (StGB 60 I). Hier ist der *Behandlungswilligkeit* des Betroffenen besondere Beachtung zu schenken (StGB 60 II). Bei den Suchtmitteln muss es sich nicht spezifisch um Alkohol oder Drogen handeln, es können auch andere Abhängigkeiten von anderen Suchtmitteln bestehen.

Die *Aufhebung* der Massnahme ist analog wie bei den Massnahmen nach StGB 59 geregelt. Die *Dauer* ist jedoch anders. Laut StGB 60 IV beträgt diese i.d.R. drei Jahre und darf ebenfalls verlängert werden, jedoch höchstens einmal um ein Jahr und darf unter keinen Umständen die Höchstdauer von sechs Jahren überschreiten.

Der *Vollzug* der Massnahme hat in einer auf Suchtbehandlungen spezialisierten Einrichtung zu erfolgen. Dies darf ebenfalls in einer Psychiatrischen Klinik sein (StGB 60 III). Bei der Behandlung von Drogenabhängigen sind die Einrichtungen vielseitiger. Der Vollzug bei Drogenabhängigen in einer normalen Strafanstalt ist nicht mehr zulässig.

Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit der Behandlung von psychischen Störungen oben angeführten bundesrechtlichen Regeln zum Massnahmevollzug auch für Massnahmen an Suchtmittelabhängigen (Einzelunterbringung, Vollzugsplan, Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsentgelt, Beziehungen zur Aussenwelt, Kontrolle und Untersuchungen, Disziplinarrecht, Unterbrechung des Vollzugs, StGB 90/91).

Im Durchschnitt werden ca. 100-150 Anordnungen im Jahr für die Behandlung Suchtmittelabhängiger ausgesprochen.

9.2.3. Massnahmen für junge Erwachsene

Mit der Massnahme wird *bezweckt*, auf die Kriminalität der jungen Erwachsenen von *18- bis 25 Jahren* mit einer besonderen, altersangemessenen Sanktion so zu reagieren, dass *Rückfälle möglichst vermieden* werden. Dies ist so, da sich diese Altersgruppe durch eine hohe Kriminalitätsbelastung auszeichnet, die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und oftmals geschehen die Delikte in Verbindung mit dem Hineinwachsen in die Erwachsenenwelt.

Als *Voraussetzungen* gelten jene des allgemeinen Massnahmenvollzugs und von StGB 61 I. Dazu gehört, dass der Straftäter *im Zeitpunkt der Tat noch nicht 25 Jahre alt* war und ein *Vergehen oder Verbrechen* begangen hat. Dieses muss mit einer *gestörten Persönlichkeitsentwicklung des Täters zusammenhängen*, welche durch die Anordnung der Massnahme *voraussichtlich so beeinflusst werden kann*, dass Rückfälle verhindert oder gemindert werden. Da bei jungen Erwachsenen Drogenkonsum und –abhängigkeit weit verbreitet sind, steht diese Massnahme häufig in Konkurrenz zur Suchtbehandlung (StGB 60). Die Voraussetzungen zur *Aufhebung* unterscheiden sich nur in Bezug auf die *zeitliche Dauer* von den vorgenannten Massnahmen: Hier ist sie normalerweise nach spätestens vier Jahre aufzuheben (darf nach Rückversetzung aus der bedingten Entlassung aber insgesamt höchstens sechs Jahre dauern), spätestens aber nach Vollendung des 30. Altersjahrs (StGB 61 IV & V).

Für den Vollzug der Massnahme verlangt StGB 61 II, dass dies in einer Einrichtung für junge Erwachsene zu erfolgen hat und somit *getrennt von den übrigen Einrichtungen* zu führen ist. In der Schweiz bestehen vier solcher Anstalten und sie werden als offene Einrichtungen geführt, wobei drei auch über eine geschlossene Abteilung verfügen. Für *Frauen* bestehen keine solchen Einrichtungen. Deren Vollzug findet meistens in einem Erziehungsheim für weibliche Jugendlichen, einer Frauenstrafanstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung. Laut *StGB 61 III* sollen dem Täter die Fähigkeiten ermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere sind seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern. Diese Leistungen sollen das Ziel der Rückfallverhütung erfüllen.

Die *allgemeinen Grundsätze der Massnahmen* nach StGB 90/91 gelten ebenso für die Massnahmen an junge Erwachsene.

Auch wenn die Einrichtungen über unterschiedliche Strukturen und Konzepte verfügen, so arbeiten sie durchwegs nach sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Grundsätzen. Im Durchschnitt werden ca. 20-50 Anordnungen im Jahr ausgesprochen.

9.2.4. Die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme, die bedingte Entlassung und die im Anschluss daran zu treffenden Anordnungen

Eine Massnahme soll grundsätzlich *so lange dauern*, wie deren Vollzug zur Rückfallverhütung *erforderlich und Erfolg versprechend erscheint*. StGB 62-62d enthalten jedoch ein differenziertes und präzises Regelwerk zur Aufhebung einer Massnahme und zu den daran anschliessenden Anordnungen. Das Gericht hat die Aufhebung einer Massnahme und einer bedingten Entlassung *mindestens einmal jährlich zu prüfen*. Der Straftäter darf auch ein Gesuch einreichen (EMRK 5 IV). Der Straftäter hat *persönlich angehört* zu werden und es muss ein *Bericht der Vollzugseinrichtung* eingeholt werden (bei schweren Straftaten nach StGB 64 I ist zusätzlich obligatorisch ein Gutachten eines Sachverständigen sowie eine Beurteilung durch die Fachkommission nach StGB 62d II zu berücksichtigen).

Zusammenfassend kann es zu drei Konstellationen kommen:

- *Erfolgreicher Massnahmenvollzug*: Dies trifft dann zu, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung vorliegen (StGB 62). Anders als bei der Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung aus einer Massnahme an *keine zeitliche Untergrenze gebunden* und auch nicht vom Verhalten im Vollzug abhängig. Einziges Kriterium ist, dass eine *hinreichend positive Bewährungsprognose* vorliegt.

Die Ausgestaltung unterscheidet sich auch nur in Details: Die Probezeit bei Massnahmen nach StGB 59 beträgt eins bis fünf Jahre, bei den anderen Massnahmen eins bis drei Jahre. Diese kann auch mehrmals verlängert werden, darf aber bei den Massnahmen nach StGB 60 und 61 die Höchstdauer von sechs Jahren normalerweise nicht überschreiten. Bewährt sich der Entlassene während der Probezeit, so wird er endgültig entlassen – die Freiheitsstrafe wird nicht mehr vollzogen.

Nichtbewährung nach einer bedingten Entlassung: Dies knüpft daran an, dass der bedingt Entlassene während der Probezeit erneut eine Straftat begangen hat, welche aufzeigt, dass das Risiko fortbesteht, welchem durch die Massnahme begegnet werden konnte. Das zuständige Gericht kann in diesem Fall entweder eine Rückversetzung in den stationären Massnahmenvollzug anordnen, die Massnahme aufheben und durch eine andere Massnahme ersetzen, die Massnahme aufheben und den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen oder auch bloss eine subsidiäre Anordnung treffen (Verwarnung, ambulante Behandlung oder Bewährungshilfe oder eine Weisung anordnen, Verlängerung der Probezeit).

Es muss nicht immer eine Straftat begangen worden sein. Die Nichtbewährung kann auch darin liegen, dass der bedingt Entlassene sich der Bewährungshilfe entzieht oder erteilte Weisungen missachtet oder sein Verhalten während der Probezeit ernsthaft darauf hinweist, dass er eine schwere Straftat i.S.v. StGB 64 I begehen könnte, dann kann das Gericht ebenfalls eine Rückversetzung in den Straf- oder

Massnahmenvollzug anordnen oder eine subsidiäre Anordnung treffen (StGB 62a III bzw. 62a VI i.V.m. 95 III-V).

- Erfolgloser Massnahmenvollzug: Dies ist dann der Fall, wenn die Erreichung des damit verfolgten Zweckes nach den gemachten Erfahrungen als aussichtslos erscheint. Gem. StGB 62c I a ist die Massnahme sodann aufzuheben. Das Gericht kann beliebige andere therapeutische Massnahmen anordnen, bei besonders schweren Straftaten sogar eine Verwahrung. Wenn der im Massnahmenvollzug erstandene Freiheitsentzug kürzer wie die aufgeschobene Freiheitsstrafe ist, kann dazu alternativ die Reststrafe vollzogen werde – sofern die Voraussetzungen für eine bedingte Freiheitsstrafe oder eine bedingte Entlassung vorliegen – deren Vollzug aufschieben. Schliesslich kann das Gericht die Vormundschaftsbehörde darüber informieren, dass er eine vormundschaftliche Massnahme für erforderlich erachtet.
- Undurchführbarkeit der Massnahme: Sie liegt dann vor, wenn entweder eine gesetzliche Höchstdauer der Massnahme erreicht ist (StGB 60/61) oder wenn keine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht (StGB 62c I a und c).

Schliesslich ermächtigt StGB 62c VI das Gericht sogar, immer dann eine andere stationäre therapeutische Massnahme anstelle der ursprünglichen anzuordnen, wenn diese andere Massnahme mit Blick auf das Ziel der Rückfallverhütung geeigneter erscheint. Das Gericht ist in diesen Fällen nicht an die Aufhebungsgründe von StGB 62c I gebunden.

9.3. Ambulante therapeutische Massnahmen

9.3.1. Voraussetzungen

Die Massnahmen nach StGB 63 bis 63b zielen grundsätzlich auf dieselben Tätergruppen wie die in StGB 59 und 60 und sind vom Gericht, mit einer Ausnahme, unter den analogen Voraussetzungen anzuordnen. Eine ambulante therapeutische Massnahme setzt nicht voraus, dass der Straftäter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat – sie *kann bei allen Straftaten angeordnet werden* (StGB 63 I). Falls beides möglich wäre, so wählt das Gericht die mit Blick auf die Rückfallverhütung erfolgversprechendere. Trifft dies für beide Massnahmen gleichermassen zu, kommt die ambulante Massnahme als weniger beschwerende Massnahme zum Zuge (StGB 56a).

9.3.2. Mit und ohne Aufschub des Strafvollzugs

Das Gericht kann eine ambulante Behandlung mit oder ohne Aufschub anordnen. Bei der *Anordnung ohne Aufschub der vollziehbaren Freiheitsstrafe* wird der Straffällige in eine Strafanstalt eingewiesen; die Massnahmen werden sodann im Rahmen der Freiheitsentziehung einer Strafanstalt durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass die Anstalt

ausdrücklich dazu verpflichtet wird und der Strafgefangene angehalten ist, sich dieser Massnahme zu unterziehen.

Ausnahmsweise kann das Gericht über den *Aufschub der vollziehbaren Freiheitsstrafe* entscheiden. Dann erfolgt die Massnahme, ohne dass dem Verurteilten gleichzeitig die Freiheit entzogen wird. So bleibt er an seinem bisherigen Aufenthalt und lässt sich während der Massnahmedauer ambulant behandeln (StGB 63 II). Sind die Behandlungsaussichten mit Strafaufschub günstiger, dann ist dieser normalerweise zu gewähren.

Falls eine *sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen* bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde, *geht die Therapie vor*. Dies allerdings unter dem Vorbehalt von StGB 63b III: Gefährdet der Strafaufschub die öffentliche Sicherheit, hat das Gericht davon abzusehen. Die Richter stützten sich bei der Beurteilung zwar auf Gutachten, haben aber trotzdem einen erheblichen Ermessensspielraum.

9.3.3. Vollstreckung und Vollzug der ambulanten Massnahme

Der Vollzug einer ambulanten Massnahme kann für eine *Dauer von längstens zwei Monaten stationär* erfolgen, wenn dies zur Einleitung der Behandlung erforderlich ist (StGB 63 III). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn es sich um einen Suchtmittelabhängigen handelt, um ihn von seiner körperlichen Abhängigkeit zu entziehen.

Wenn das Gericht *keinen Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe* angeordnet hat, wird die ambulante Behandlung während des Aufenthalts in einer Strafanstalt durchgeführt. Der Straftäter kann dabei nicht einen Therapeuten frei bestimmen, jedoch darf er teilweise sagen, wen er nicht möchte. Ob dies wirklich zur Verbesserung beiträgt, ist fraglich, da der Straftäter ein Vertrauensverhältnis zum Therapeuten aufbauen sollte. Oftmals werden Therapeuten durch die Strafgefangenen als „Gehilfe der Strafjustiz“ wahrgenommen. Zudem verfügen nicht alle Anstalten über die erforderlichen Ressourcen, aber auch vollzugsbedingte Faktoren (Versetzung in eine andere Anstalt oder Disziplinarmaßnahmen) können den Behandlungsbedarf erheblich beeinträchtigen.

Wenn das Gericht *einen Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe* gewährt hat, verbleibt der Verurteilte normalerweise an seinem normalen Aufenthalt. Sollte jedoch eine Gefährdung für Dritte ausgehen, kann das Gericht den Vollzug ohne Aufschub anordnen. Hier werden zur Auswahl des Therapeuten die Wünsche des Strafgefangenen bestmöglich berücksichtigt. Der Kanton hat teilweise auch spezielle Therapeuten für den Justizvollzug vorgesehene. Dabei handelt es sich um solche, mit denen man bisher gute Erfahrungen gemacht hat.

9.3.4. Aufhebung der ambulanten Massnahme

Die *Aufhebung* einer ambulanten Massnahme richtet sich grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie bei die stationären Massnahmen (StGB 63a). Eine *bedingte Entlassung* aus einer ambulanten Massnahme ist allerdings naturgemäss ausgeschlossen. Die Höchstdauer

ist ebenfalls analog zu den stationären Massnahmen (StGB 63 IV und 63a II c). Bei einem *erfolgreichen Abschluss* der Massnahme wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen (StGB 63 I). Bei *Erfolgslosigkeit* wird sie normalerweise vollzogen. Als Alternative kann das Gericht aber auch eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt und dies mit der Rückfallverhütung vereinbar ist (StGB 63 II-V). Diese Entscheidungen sind jeweils auf eine aktuelle psychiatrische Begutachtung abzustützen.

Das Gericht kann somit vorerst eine ambulante Massnahme, welche mit Aufschub der Freiheitsstrafe angeordnet wurde, in eine stationäre therapeutische Massnahme umwandeln. Diese aber darf das Gericht unter den Voraussetzungen von StGB 62c IV später sogar durch eine Verwahrung ersetzen.

9.3.5. Die Bedeutung der ambulanten therapeutischen Massnahmen als strafrechtliche Sanktion

Früher gab es viel mehr Anordnungen zu einer ambulanten Massnahme, was ca. sechs Prozent aller unbedingten Freiheitsstrafen ausmachte. Mit der Zeit gingen diese Zahlen zurück. Aktuell liegt diese Zahl etwa bei ca. 290 Anordnungen im Jahr. Nach wie vor wird in etwa drei Viertel der Fälle ein Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe angeordnet.

9.4. Die Verwahrung

Die Verwahrung bezweckt ebenfalls den *Schutz der Öffentlichkeit vor Rückfällen* verurteilter Straftäter. Die Einwirkung wird jedoch nicht durch therapeutische Massnahmen erzielt, sondern durch eine „*Unschädlichmachung*“ des Straftäters mittels verschuldensunabhängiger, zeitlich unbeschränkter Freiheitsentziehung. Es bestehen *drei verschiedene Arten* der Verwahrung: die ordentliche, die lebenslängliche und die nachträgliche Verwahrung.

9.4.1. Die ordentliche Verwahrung

9.4.1.1. Anordnung

Die ordentliche Verwahrung wird in StGB 64 bis 64b geregelt. Sie richtet sich an Straftäter, von welchen ein hohes Risiko ausgeht, dass sie weitere Straftaten begehen werden.

Es bestehen *zwei kumulative Voraussetzungen* laut StGB 64 I:

- *Schwere der Anlasstat*: Es muss sich um eine *schwere Tat* handeln, etwa um Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat. Ferner muss der Täter durch diese Tat die *psychische, physische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt* haben oder beeinträchtigt haben wollen.

- Prognose über das künftige Legalverhalten des Straffälligen: Diese muss ernsthaft erwarten lassen, dass der Straftäter weiterhin analoge Straftaten begeht, wie sie als Anlasstat vorausgesetzt sind. Diese Prognose kann entweder aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände gestellt werden (lit. a). Sie kann aber auch aus einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, abgeleitet werden (lit. b).

9.4.1.2. Vollstreckung und Vollzug der Verwahrung

Der Vollzug der *Freiheitsstrafe geht dem Vollzug der Verwahrung immer voraus* (StGB 64 II). Treffen im Vollzug mehrere Verwahrungen zusammen, werden sie wie eine einzige Verwahrung vollzogen (V-StGB-MStG 8 I).

Vor Ablauf des Vollzugs der Freiheitsstrafe prüft die zuständige Vollzugsbehörde, ob die Voraussetzungen für eine *stationäre therapeutische Behandlung erfüllt sind* und folglich *anstatt der Verwahrung eine Therapiemassnahme* vollzogen werden soll (StGB 64b I b).

Der Vollzug der Verwahrung erfolgt in einer *Massnahmenvollzugseinrichtung* oder in einer *geschlossenen Strafanstalt* (StGB 64 IV).

Bei der ordentlichen Verwahrung sind *Vollzugsöffnungen* grundsätzlich möglich (StGB 90 IV^{bis}) und im Hinblick auf eine spätere bedingte Entlassung auch erwünscht. Dazu ist vorgängig die *Fachkommission* gemäss StGB 62d II anzuhören, wenn die *Vollzugsbehörde selber nicht eindeutig beurteilen kann*, ob die Bewilligung von Vollzugslockerungen eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt (StGB 75a).

Nach welchen *Regeln* die Verwahrung zu vollziehen ist, lässt sich nicht klar ermitteln. Jedoch sind die allgemeinen Vollzugsgrundsätze von StGB 74, die wenigen speziellen Vorgaben für den Massnahmenvollzug generell (StGB 90) sowie die gemeinsamen Bestimmungen (StGB 91/92) anwendbar. Die übrigen Bestimmungen des vierten Titels StGB 75-89 sind gemäss Gesetzgeber auch anwendbar.

9.4.1.3. Aufhebung, bedingte Entlassung, Umwandlung

Die Aufhebung einer Verwahrung (StGB 64a) erfolgt in der *Form der bedingten Entlassung*, sobald zu erwarten ist, der Straffällige werde sich in Freiheit bewähren. Für die *Bewährungszeit*, welche zwei bis fünf Jahre betragen kann (mehrmals verlängerbar), kann *Bewährungshilfe* angeordnet und es können *Weisungen* erteilt werden. Für eine *Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug* genügt die begründete Gefahr, dass der Entlassene weitere schwere Straftaten analog der Anlasstat begehen wird, dass er sich der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet hat. Andernfalls wird er nach Ablauf der Probezeit endgültig entlassen.

Anstelle einer bedingten Entlassung aus der Verwahrung (oder einer Fortsetzung der Verwahrung) kann das Gericht die Verwahrung jederzeit *auch durch stationäre therapeutische*

Massnahmen ersetzen (StGB 65). Vor Antritt der Verwahrung und in der Folge alle zwei Jahre ist diese Frage von Amtes wegen zu prüfen (StGB 64b I b).

Das Verfahren für die Prüfung einer Entlassung aus der Verwahrung entspricht jenem bei den therapeutischen Massnahmen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung vorliegen (StGB 64b I b). Dies setzt zusätzlich und obligatorisch eine unabhängige aktuelle Begutachtung durch einen Sachverständigen voraus sowie die Anhörung einer Fachkommission. Das BGer hat entschieden, dass trotz Begutachtungspflicht nicht zwingend ein neues Gutachten erstellt werden muss, sofern das bisherige noch aktuell ist.

9.4.2. Die lebenslängliche Verwahrung

Mit der Annahme einer Volksinitiative erfolgte die Ergänzung der BV mit dem Artikel 123a, welcher stark kritisiert wurde. Die Norm widerspricht EMRK 5. Da die *Verfassungsnorm nicht unmittelbar anwendbar* ist, wurde sie durch eine Präzisierung im StGB ergänzt.

Der unbestimmte Begriff des Sexual- und Gewaltstraftäters wird mit einem abschliessenden Katalog konkretisiert (StGB 64 I^{bis}). Eine lebenslange Verwahrung setzt voraus, dass der Täter bestimmte, schwerste Strafen begangen hat und dadurch die physische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte. Weiter wird vorausgesetzt, dass der Täter mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit weitere dieser Verbrechen begehen wird (*extreme Gefährlichkeit*) und dass von einer therapeutischen Behandlung langfristig kein Erfolg zu erwarten ist (*mangelnde Therapierbarkeit*).

Ein Problem ist, dass die *Überprüfbarkeit* sehr eingeschränkt wird in BV 123a II. Die *Aufhebung* der lebenslänglichen Verwahrung (StGB 64c) folgt *einem mehrstufigen, behördlichen Prüfungsverfahren von Amtes wegen oder auf Gesuch hin*, wobei eine periodische Prüfung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

1. Es wird geprüft, ob *neue wissenschaftliche Erkenntnisse* vorliegen und somit wird die objektive Therapierbarkeit des Betroffenen (StGB 64c I) angeschaut.
2. Erst hier erfolgt eine *individuelle Beurteilung der Gefährlichkeit* des Täters. Die Behörde hat sich beim Entscheid auf den Bericht der *Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter* - nicht gleich Fachkommission gem. StGB 62d II - (StGB 64c I) zu stützen. Die Kommission hat jedoch keine Entscheidungskompetenz.

Kommt die Kommission zum Entschluss, dass dieser *Voraussetzungen erfüllt sind*, so ist dem Täter die *Behandlung vorerst im Rahmen der lebenslänglichen Verwahrung* anzubieten (StGB 64c II). Zeigt sich, dass durch diese Behandlung erreicht werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, so ist die lebenslängliche Verwahrung durch das

zuständige Gericht *durch eine therapeutische Massnahme nach StGB 59-61 in einer geschlossenen Einrichtung zu ersetzen* (StGB 64c III).

Wie bei der ordentlichen Verwahrung besteht auch bei der lebenslänglichen Verwahrung die Möglichkeit, nach zwei Dritteln des Vollzugs der vorausgehenden Freiheitsstrafe zu prüfen, ob die *lebenslängliche Verwahrung aufgeschoben und durch eine stationäre Behandlung ersetzt* werden kann oder ob eine *bedingte Entlassung in Betracht kommt* (StGB 64c VI).

Eine *bedingte Entlassung* ist auch möglich infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem anderen Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt (StGB 64c IV). Sie ist durch das zuständige Gericht anzuordnen.

Die gesetzliche Regelung bestimmt weiter, dass während des Vollzugs der lebenslänglichen Verwahrung und während des vorangehenden Vollzugs der Freiheitsstrafe *Hafturlaube oder andere Vollzugsöffnungen unzulässig* sind (StGB 84 6^{bis} StGB).

Schliesslich konkretisiert StGB 380a die in Art. 123a festgelegte *Haftung des Staates für Schäden*, die aus einem Rückfall nach einer bedingten Entlassung oder Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung entstanden sind. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass ein schwerer Rückfall (StGB 64 I) tatsächlich erfolgt ist. Das individuelle Verschulden wird dabei nicht beachtet.

9.4.3. Nachträgliche Verwahrung

Die Verwahrung kann auch nachträglich während des Freiheitsentzug angeordnet werden (StGB 65 II), wenn während des Vollzugs der Freiheitsstrafe neue, dem Gericht im Zeitpunkt der Verurteilung nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, welche die Anordnung einer Verwahrung legitimieren.

9.4.4. Die Bedeutung der Verwahrung als strafrechtliche Sanktion

Es ist nicht klar, ob die Verwahrung der *Verhütung schwerer Straftaten wirklich gerecht wird*. Deshalb erfolgt die Anordnung und Aufrechterhaltung von Verwahrungen nur unter einschränkenden Voraussetzungen als „ultima ratio“ und unter ständiger Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.

Seit Inkrafttreten von StGB 64 im Jahre 2007 bewegt sich die der Anordnungshäufigkeit der ordentlichen Verwahrung gesamtschweizerisch zwischen 2 und 7. Die lebenslängliche Verwahrung ist seit deren Inkraftsetzung im August 2008 bisher insgesamt zwei Mal rechtskräftig ausgesprochen worden.

Es herrscht eine *restriktive Politik bei den Entlassungen* und es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft anhält und somit ein weiteres Anwachsen der Verwahrtenpopulation zu erwarten ist.

9.5. Weiterentwicklung des Massnahmen- und Massnahmenvollzugsrechts

StGB 387 ermächtigt den *Bundesrat* – wie bei den Strafen und deren Vollzug – versuchsweise für eine beschränkte Zeit, *erstens* den Anwendungsbereich der einzelnen Massnahmen und der Vollzugsformen für Massnahmen zu ändern und *zweitens* sogar neue Massnahmen und neue Vollzugsformen für Massnahmen einzuführen. Diese Kompetenzzuweisung an den Bundesrat trägt dem Anliegen Rechnung, die strafrechtlichen Massnahmen *rasch und ohne aufwändige Gesetzgebungsverfahren neuen Bedürfnissen anpassen* zu können. Eine solche Analogie ist in anderen Staaten nicht bekannt. Es ist zudem äusserst *fragwürdig*, dass eine Aufgabe der Legislative an die Exekutive übertragen wird.

Teil III: Entwicklungsperspektiven

1. Künftige Entwicklungen als Konsequenzen rechts- und gesellschaftspolitischer Festlegungen

Die Entwicklung des Strafvollzugs folgt nicht objektiv erkennbaren Gesetzmässigkeiten, sondern ist das Ergebnis gesellschaftspolitischer Festlegungen. Die künftige Bedeutung und Ausgestaltung der strafrechtlichen Freiheitsentziehung ist als prinzipiell *nicht vorhersehbar*, sondern *abhängig von der dem Strafrecht insgesamt zugeschriebener Funktion*, von den der *staatlichen Kriminalpolitik vorgegebenen Zielen und Aufgaben* und damit von *Entwicklungen im gesellschaftspolitischen Umfeld*.

Bei dem Strafvollzugsrecht handelt es sich um ein träges Recht, welches sich nicht kurzfristig grundlegend verändern lässt. In der Schweiz muss jedoch der Vorbehalt angebracht werden, dass gewisse Volksrechte unter besonderen Voraussetzungen durchaus grundlegende Änderungen ermöglichen (Initiative zur lebenslänglichen Verwahrung).

Die allgemeinen Entwicklungsperspektiven werden nachfolgend erläutert.

2. Die Bedeutung der quantitativen Entwicklung der Freiheitsentziehung

In der Schweiz hat die Freiheitsstrafe an der dominanten Stellung verloren. Ihr ist mittlerweile eine Residual- oder Auffangfunktion zugekommen. Der Grund dafür ist, dass *alternative Sanktionen* eingeführt wurden. Es gibt sogar gewisse Meinungen, welche den strafrechtlichen Entzug als *ultima ratio* sehen. Dieser Ansatz ist jedoch aufgrund der punitiven Bedürfnisse der Bevölkerung und der Revision des StGB 2015 (Wiedereinführung Freiheitsstrafe von drei Tagen) wohl eher zu verneinen. Deshalb bleibt weiterhin *offen, ob mittelschwere Delikte zu Gunsten von integrativ wirksameren ambulanten Sanktionen zurückgedrängt werden können*. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die *Finanzierung des strafrechtlichen Freiheitsentzugs zu einer erheblichen Belastung* des Bundes führt. Bei einer Kosteneinsparung gäbe es zwei grundsätzliche Optionen:

- Die *Aufwendungen* für den Vollzug bei prinzipiell unveränderter Gefangenenpopulation werden *heruntergefahren* – was in der Folge zu einem qualitativen Leistungsabbau im Vollzug und zu einer (zum Voraus allerdings nicht qualifizierbaren) Zunahme der Rückfälle Straftäter führen würde.
- Oder die qualitativ im Grundsatz unveränderten Leistungen des Vollzugs werden für eine quantitativ deutlich *verminderte Gefangenenpopulation* erbracht – hier würden sich nur die Straftäter im Freiheitsentzug aufhalten, welche sich durch eine besonders schlechte Kriminalprognose auszeichnen.

Beide Szenarien sind für die Vollzugsverantwortlichen im Übrigen mit besonderen Risiken verbunden. In beiden Fällen ist abzusehen, dass sich die Leistungsbilanz des Vollzugs, gemessen am Kriterium des Rückfalls, verschlechtern wird.

3. Die Entwicklung der Freiheitsentziehung in inhaltlicher Hinsicht

Die einleitend beschriebenen pönologischen Grundsätze (Teil I, Kap. 3) und die inhaltlichen Vollzugsstandards (Teil II, Kap. 5), welche das Primat eines kriminalpräventiven, auf Integration ausgerichteten und rechtsstaatlich abgesicherten Vollzugs bekräftigen, haben sich im Verlaufe der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts im europäischen Raum (weitgehend) *durchgesetzt*. Damit diese Standards *weiterhin bewährt bleiben*, braucht es auch fachgerechte Ausbildungen sowie Evaluations- und Kontrollmechanismen im Strafvollzug. Grundsätzlich geht man davon aus, dass sich diese Strategien bewähren, jedoch sind sie keineswegs für alle Zeiten als sicher zu betrachten. Zurzeit stehen zwei Alternativen zur Disposition:

- *Exkludierende Strategie*: Hier sollen die Strafgefangenen im Freiheitsentzug konsequent aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, und während der Dauer als potentieller Straftäter unschädlich gemacht werden. Die Strategie bedeutet darüber hinaus eine Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen derart, dass der Strafgefangene durch einen besonders harten Vollzugsalltag und mit auf seine Demütigung ausgerichteten Eingriffen in seine Persönlichkeitsrechte nicht bloss abgeschreckt wird, sondern den Freiheitsentzug auch demonstrativ als eine Niederlage gegenüber dem staatlichen Vollzugsapparat erfahren soll. → nicht vorstellbar für die Schweiz
- *Restorative Justice (wiedergutmachende Justiz)*: Diese Strategie bedeutet für den Vollzug, dass der Strafgefangene während des Freiheitsentzugs konsequent als Verantwortler des durch seine Straftat verursachten Schadens angesprochen wird. Die Zeit der Freiheitsentziehung dient nicht seiner Exklusion aus der Gesellschaft, sondern soll den Strafgefangenen in die Lage versetzen, sein schädigendes Verhalten als solches zu erkennen, anzuerkennen und nach Möglichkeiten zu suchen, denen von ihm zu verantwortenden Schaden bestmöglich zu beheben. Sofern dabei ein persönliches Opfer zu Schaden gekommen ist, soll dieses einbezogen werden, natürlich nur mit dessen Zustimmung. Diese Strategie soll eine friedensstiftende Wirkung entfalten. → einzelne Ansätze sind vorstellbar für die Schweiz

Wie die künftige Entwicklung eines integrativ wirkenden Vollzugs massgeblichen Akteure darauf tatsächlich Einfluss nehmen werden, ist nur teilweise absehbar. Mit erheblicher Sicherheit ist zu erwarten, dass *der Einfluss im internationalen Recht verankerten Akteure, namentlich die EMRK und CPT, weiter zunehmen wird*, wodurch eine Stärkung menschenrechtsbezogener Vollzugsaspekte gefördert wird.

Zu erwarten ist ebenfalls eine *verstärkte Bedeutung der Kantone*, welche die Zusammenarbeit über die Konkordatsgrenzen hinaus fördern wollen.

Zweifellos wird auch weiterhin der *Einfluss der Medien beträchtlich* sein, wobei offen ist, ob sich neben dem Kriminalitätsängste bedienenden Boulevardjournalismus auch der Fachjournalismus Gehör schaffen will.

Zivilrechtliche Akteure spielen in der Schweiz derzeit und wohl auch in naher Zukunft allenfalls bloss auf kantonaler Ebene *eine Rolle*. Zu erhoffen ist auch, dass die politischen Entscheidungsträger gewissermassen auch die *Wissenschaft* beachten.

4. Absehbare Veränderungen der Insassenpopulation

Nicht bloss in der Schweiz ist deutlich geworden, dass als Konsequenz *gesellschaftlicher Strukturveränderungen* der Anteil der in gesundheitlicher, sozialer und/oder wirtschaftlicher Hinsicht besonders vulnerabler und benachteiligter Strafgefangener in den letzten Jahrzehnten angewachsen ist und wohl auch zukünftig zunehmen wird. Dies bedeutet nicht, dass der Normalisierungsgrundsatz nicht mehr zu beachten ist, sondern, dass dieser Grundsatz auf die reale Gefangenenpopulation ausgerichtet wird.

Absehbar sind ferner *Änderungen im Altersaufbau der Gefangenenpopulation*. Dafür spricht die feststellbare Zunahme der älteren Altersgruppen und die in jüngster Zeit beobachtete Zurückhaltung bei bedingten Entlassungen aus dem Freiheitsentzug, insbesondere aus der Verwahrung. Damit geht auch eine Zunahme der Langzeitgefangenen einher.

Schliesslich ist absehbar, dass *der Anteil der Strafgefangenen ohne Schweizerpass in Zukunft weiter zunehmen wird*. Einerseits ist weiterhin mit einer Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz zu rechnen und andererseits (entscheidend) mit vermehrter Mobilität und verstärkten Migrationsbewegungen. Auch abgesehen von den sog. Kriminaltouristen sind in der Schweiz nicht integrierte Ausländer infolge ihrer sozial prekären Stellung besonders auffällig, im Netz der Strafrechtspflege hängen zu bleiben. Dieser Entwicklung könnte bloss mit dem Konzept „Vollzug im Heimatstaat“ entgegengewirkt werden. Eine breite Umsetzung dieses Konzepts würde aber nicht nur eine verstärkte zwischennationale Kooperation voraussetzen, sondern auch eine Harmonisierung des Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts und der tatsächlichen Vollzugsbedingungen sowie auch eine minimale Harmonisierung der nationalen Strafrechtsordnungen. Mit einer solchen Entwicklung wird mittelfristig nicht gerechnet.

Die summarischen und nicht vollständigen Hinweise machen deutlich, dass sich der Straf- und Massnahmenvollzug weiterhin auf erhebliche Veränderungen einzustellen hat. Es ist ein Gebot der Klugheit, diese Veränderungen nicht bloss reaktiv nachzuvollziehen, sondern nationale und internationale Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und sowohl die Rechtslage als auch die Vollzugsstrukturen prospektiv danach auszurichten.